



Einladung
zur 25. Sitzung des Stadtrats
in der 17. Wahlperiode
am Montag, 29.04.2024, 18:00 Uhr
in der Aula Freiherr vom Stein Schule, Freiherr vom Stein Straße 15, 51503 Rösrath

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Nummer
1.	Genehmigung der Niederschrift der letzten öffentlichen Sitzung vom 18.03.2024	
2.	Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse	
3.	Einwohnerfragen	
4.	Umbesetzung von Ausschüssen und Gremien	
5.	Berichte aus den Gremien	
6.	Bericht aus der Fluglärmkommission	
7.	Ergänzung der Jugendhilfeplanung Kindertageseinrichtungen: Aufteilung der Kindertageseinrichtungs- und Kindertagespflegeplätze zum Kindergartenjahr 2024/2025 in der Stadt Rösrath gemäß § 32 Kinderbildungsgesetz (KiBiz)	B80/2024-1
8.	Satzung der Stadt Rösrath zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege - 1. Nachtragssatzung	B82/2024-1
9.	BP 131 „Altvolberger Obstwiese“ - Aufstellung und Erweiterung des Geltungsbereichs	B120/2024
10.	BP 133 "Hoffnungsthaler Bahnhof" - Aufstellungsbeschluss	B121/2024
11.	Fraktionsantrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - Kennzahlen zur Fördermittelakquise	B111/2024
12.	Fraktionsantrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN - hier: Synergien durch interkommunale Zusammenarbeit	B114/2024
13.	Fraktionsantrag der CDU-Fraktion, hier: Einführung der Bezahlkarte	B93/2024
14.	Beantwortung von Anfragen	
15.	Mitteilungen der Bürgermeisterin	



Nichtöffentlicher Teil

TOP	Betreff	Nummer
16.	Genehmigung der Niederschrift der letzten nichtöffentlichen Sitzung vom 18.03.2024	
17.	Bericht der Verwaltung über die Durchführung der in der letzten Sitzung gefassten Beschlüsse	
18.	Berichte aus den Gremien	
19.	Beantwortung von Anfragen	
20.	Mitteilungen der Bürgermeisterin	

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Hinweis:

Es findet eine **Einwohnerfragestunde** gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rösrath statt.

Es ist gestattet, pro Sitzung eine Frage mit einer Zusatzfrage zu stellen.

Die Fragen müssen spätestens zu Beginn des 4. Werktages vor der Ratssitzung schriftlich vorliegen.

Teilhabe für alle:

Die Aula ist barrierefrei erreichbar.

Wenn Sie als Besucherin/Besucher einer Sitzung Unterstützung benötigen, um die Sitzung verfolgen zu können und zum Beispiel eine induktive Höranlage benötigen, wenden Sie sich bitte an die Inklusionsbeauftragte Elke Günzel (02205/802-123, Elke.Guenzel@Roesrath.de).



Beschlussvorlage

Kennung: öffentlich
Drucksachenummer: B80/2024-I
Aktenzeichen: Planung Jugendhilfe YZ
Fachbereich: FB 8 - Jugend
Datum: 20.03.2024

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss	18.04.2024
Haupt- und Finanzausschuss	22.04.2024
Stadtrat	29.04.2024

Betreff:

**Ergänzung der Jugendhilfeplanung Kindertageseinrichtungen:
Aufteilung der Kindertageseinrichtungs- und Kindertagespflegeplätze zum
Kindergartenjahr 2024/2025 in der Stadt Rösrath gemäß § 32 Kinderbildungsgesetz
(KiBiz)**

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt

1. den Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 22.02.2024 und des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.03.2024 aufzuheben.
2. für das Kindergartenjahr 2024/2025:
 - 2.1 Das Kindertageseinrichtungsangebot mit den Gruppenformen und Betreuungszeiten wird, wie in den Erläuterungen dargestellt, verabschiedet.
 - 2.2 Das Angebot an Kindertagespflegeplätzen mit 112 Plätzen wird verabschiedet.
 - 2.3 Die Förderung der Kindertageseinrichtungen soll summarisch zu 100% erfolgen. Sie unterteilt sich in Landesförderung und Förderung durch die Verwaltung. Der Eigenanteil der Träger entfällt. Zusätzlich sollen 3% der Förderung (KiBiz Pauschale) für Verwaltungskosten gezahlt werden. Daraus ergibt sich eine Gesamthöhe von 103% Förderung analog der Kibizpauschalen je Einrichtung.
 - 2.4 Der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Rhein-Oberberg sowie der Rheinisch-Bergische Elternverein e.V. erhalten einen Zuschuss in Höhe von 15.000 € für die jeweiligen Waldkindergartengruppen.
 - 2.5 Der Zuschuss für die 5 Familienzentren in Höhe von 23.110,44 € wird gewährt.
 - 2.6 Die Verwaltung erhält den Auftrag zur Beantragung der entsprechenden Landesmittel.
 - 2.7 Die Zuschüsse berechnen sich anhand der Kindpauschalen/Planungsgarantien zuzüglich der Kaltmiete sowie abzüglich des Vorabzuges je Gruppe und des Trägeranteils.
 - 2.8 Die Differenz der nicht förderfähigen Kaltmieten soll durch die Verwaltung ermittelt werden. Diese kann in Abhängigkeit der tatsächlichen Höhe der Differenz sowie der wirtschaftlichen Lage des einzelnen Trägers einen Zuschuss bis hin zur vollständigen Höhe der Differenz an den Träger ausgezahlt werden. Vorausgesetzt die finanzielle Lage der Stadt lässt diese Freiwillige Förderung der Kaltmietendifferenz zu.

- 2.9 Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche mit dem Träger Diakonie Michaelshoven Kindertagesstätte gGmbH weiterzuführen und die Eröffnung weiterer Gruppen in Venauen zu forcieren.
- 2.10 Sofern noch Korrekturen bezüglich der Angebote in den Kindertageseinrichtungen erforderlich werden, wird die Verwaltung ermächtigt, die Änderungen umzusetzen, soweit hierfür die Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Erläuterungen:

Nach Erörterung der Förderung der freien und kirchlichen Träger der Kindertageseinrichtungen (Drucksache B5/2023) im Jugendhilfeausschuss am 23.11.2023 und Erfassung der finanziellen Konsequenzen wurde im Haupt- und Finanzausschuss am 11.03.2024 und der Ratssitzung am 18.03.2024 die Förderung der freien und kirchlichen Träger der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Rösrath abgeändert. Diese Änderung wird nun in die Ergänzung der Jugendhilfeplanung Kindertageseinrichtungen aufgenommen.

Die kirchlichen und freien Träger werden ab 01.01.2024 in der Förderung gleichgestellt. Zu der 100%igen Förderung der Betriebskosten werden 3% der KiBiz-Pauschalen für Verwaltungskosten gezahlt. Als Grund wird hier vor allem der Mehraufwand für die Träger in der Personalakquise benannt.

Gemäß § 42 KiBiz erhalten Familienzentren eine Förderung durch das Land. Der Betrag wird jährlich angepasst. Die Anpassung ist für das Kita-Jahr 2024/2025 vor wenigen Tagen erfolgt und von 21.076,55 € auf 23.110,44 € angestiegen.

Seit 01. August 2020 werden Fördermittel gem. § 48 KiBiz „Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten“ gewährt. Für das Kita-Jahr 2023/2024 wurden durch die Verwaltung 133.256,48 € vereinnahmt. Zur Auszahlung der Fördermittel müssen Förderrichtlinien erstellt werden. Diese werden aktuell durch die Planungsgruppe in Kooperation mit dem Jugendamt erarbeitet. Um die Fördermittel nutzen zu können, sind Eigenmittel in Höhe von 25 % der Fördersumme (hier 33.314,12 €) bereitzustellen. Vorsorglich wurden diese für den Haushalt 2024 eingeplant. Der Verwaltung liegen Anträge auf Förderung von zwei Trägern vor. Die Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen kann erst nach Festlegung der Förderkriterien durch Beschluss der politischen Gremien getroffen werden.

Hierdurch ergeben sich folgende Änderung in den **Finanziellen Auswirkungen bei 999 * Kindergartenplätzen für das Jahr 2024/2025:**

**Durch die Aufnahme der insgesamt 29 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf reduziert sich die Anzahl der Betreuungsplätze auf 999.*

	Ist 2022/2023	Planung 2023/2024
Gesamtbetriebskosten	9.737.745,97 €	9.975.919,26 €
Landeszuschuss	5.338.706,38 €	5.522.245,86 €
Städt. Anteil	4.399.039,59 €	4.453.673,40 €

I. 2 Jahre bis zur Einschulung	5	0	149	0	374	0	528	144	384
II. unter 3 Jahre	0	0	14	0	36	0	50	50	0
III. 3 Jahre bis zur Einschulung	19	2	151	2	233	14	421	0	421
Insgesamt	24	2	314	2	643	14	999*	194	805

**Durch die Aufnahme der insgesamt 29 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf reduziert sich die Anzahl der Betreuungsplätze auf 999.*

Bedarfs-Angebotsrelation mit 112 Tagespflegeplätzen

U 3		3 - 6 Jahre	
Angebot	Deckung altersgleiche Bevölkerung (0,4J- U3J) bei 644 Kindern (Vorjahr 700 Kinder)	Angebot	Deckung altersgleiche Bevölkerung (3J-6,3J) bei 867 Kindern (Vorjahr 872 Kinder)
194+112=306	66,4 %	805	92,96 %

Auf eine Differenzierung nach Stadtgebieten wird, wie in den Vorjahren, nicht eingegangen, da sich die Platzvermittlung über das gesamte Stadtgebiet verteilt und eine Aufteilung nach Stadtgebieten daher nicht aussagekräftig ist.

Die Übersicht der einrichtungsbezogenen Angebote ist beigefügt (Anlage).

Das weitere von den Trägern vorliegende Platzangebot wurde im Rahmen der Jugendhilfeplanung abgestimmt. Die Träger haben die Möglichkeit, im Rahmen der Planungsgarantie zu planen. Dadurch besteht eine unterjährige Flexibilität für eine bedarfsentsprechende Vergabe der Plätze. Die Zahl der Tagespflegeplätze ist insbesondere erforderlich, um den Rechtsanspruch für Kinder unter 3 Jahren zu gewährleisten.

Die Anzahl der in Rösrath lebenden Kinder unter 3 Jahren ist, im Vergleich zum Vorjahr von 644 auf 461 Kinder zurück gegangen. Die Anzahl der Kinder über 3 Jahren bis zur Einschulung ist im Vergleich von 2023 zu 2024 um 0,6 %, von 867 auf 866 Kinder, zurückgegangen.

Die bisherige Einrichtungsstruktur muss dem angemeldeten Bedarf der Eltern angepasst werden. Aufgrund der unterschiedlichen Bevölkerungsentwicklung und den unterschiedlichen Tagespflegeangeboten in den einzelnen Stadtteilen ist letztendlich die Gesamtentwicklung in Rösrath ausschlaggebend. Bisher konnten fast alle Plätze wohnort- oder arbeitsstättennah vermittelt werden. Bei der Vermittlung von Tagespflegestellen kann dies nicht immer gewährleistet werden.

Bei den gemeindefremden Kindergartenbesuchern findet gemäß § 49 KiBiz im Rahmen des interkommunalen Ausgleichs ein Kostenausgleich mit den anderen Jugendämtern statt.

Finanzielle Auswirkungen bei 999 * Kindergartenplätzen für das Jahr 2024/2025:

**Durch die Aufnahme der insgesamt 29 Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf reduziert sich die Anzahl der Betreuungsplätze auf 999.*

Die Fortschreibungsrate gemäß § 37 KiBiz wurde für das Kindergartenjahr 2024/2025

mit 9,65% festgesetzt. Für die Zuschüsse zur Miete gilt entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex eine Fortschreibungsrate von 6,31% (lt. LVR Rundschreiben Nr. 42/03/2024).

Hinzu kommt der Landeszuschuss von derzeit 1.168,69 € pro Tagespflegekind. Dies ergibt unter Annahme von 120 Tagespflegekindern einen Zuschuss in Höhe von 140.242,80 € im Kindergartenjahr. Für die Kinder mit Behinderung wird der 3,5 fache Satz (3.353,28 €) der Gruppenform III bewilligt.

Die Einnahmen sowie die Betriebskosten werden im Haushalt 2024 berücksichtigt. Die Betreuungszeiten haben sich weiter, wie bereits in den Vorjahren, zu längeren Aufenthalten der Kinder in den Kindertageseinrichtungen verändert.

Die zusätzliche Förderung der Elterninitiativen und der finanzschwachen Träger sind in den Gesamtbetriebskosten und dem städtischen Anteil berücksichtigt. Das mit den Trägern abgestimmte Angebot verteilt sich gemäß § 25 KiBiz auf die einzelnen Trägergruppierungen und wird entsprechend § 38 Abs. 1 KiBiz für das Kindergartenjahr 2024/2025 beantragt:

5. zusätzlich wird für 112 Kinder der Landeszuschuss in Höhe von je 1.281,47 € für Kinder in der Tagespflege gemäß § 24 KiBiz sowie
6. der Zuschuss von je 23.110,44 € gemäß § 43 KiBiz für die fünf vom Jugendhilfeausschuss verabschiedeten Familienzentren
 1. des Caritasverbandes
 2. der Diakonie Michaelshoven – Kita Volberg
 3. der städtischen Kindertageseinrichtung „Höhenweg“ im Verbund mit der Katholischen Kindertageseinrichtung „Arche Noah“
 4. der Arbeiterwohlfahrt im Verbund mit der Kindertageseinrichtung „Die Kleinen Eichen“
 5. des Rhein.-Berg.-Elternverein e.V. Träger der Kindertageseinrichtung Purzelbaum
7. der Zuschuss auf der Grundlage der zu zahlenden Kaltmiete gemäß § 34KiBiz und
8. der Zuschuss für die 2 Waldkindergartengruppen der AWO gem. § 35 KiBiz in Höhe von 30.000 € sowie
9. der Zuschuss für die Waldkindergartengruppe des Rheinisch Bergischen Elternvereins e.V. der Kindertageseinrichtung Purzelbaum in Höhe von 15.000 € gemäß § 35 KiBiz beantragt.

Mit dem Angebot von 1.111 Plätzen (999 Plätzen in Kindertageseinrichtungen und 112 Plätzen in der Tagespflege) für Kinder von 0 Jahren bis zur Einschulung kann dem derzeit angemeldeten Bedarf der Einrichtungen nicht im vollen Umfang entsprochen werden.

Der Anteil der Pauschalen für über dreijährige Kinder, die in den Gruppenformen I und III mit 45 Stunden gemeldet wurden, liegt mit knapp unter der maximal möglichen Erhöhung von vier Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr und entspricht damit den Anforderungen des § 33 Abs.3 KiBiz.

Dem Landesjugendamt sind die Gruppenformen und Betreuungszeiten neben der Anzahl der zu fördernden Familienzentren und der Plätze in Tagespflege für jedes Kind bis zum Schuleintritt nach § 33 Abs. 1, 3,4 und 5 KiBiz sowie § 24 Abs. 1 KiBiz für das folgende Kindergartenjahr am 15. März 2024 mitgeteilt worden.

Im Auftrag

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Yvonne Zieren
Fachbereichsleitung 8

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen

ja

nein

Die benötigten Mittel sind im Haushalt eingestellt

ja

nein

Betroffene Haushaltsjahre

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von _____ €

einmalig

jährlich

Auswirkungen für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für den Klimaschutz

keine

positiv

negativ

nicht eindeutig

Die Maßnahme lässt negative Auswirkungen auf folgende Parameter erwarten

Wasserhaushalt

Kleinklima

Fauna u. Flora

Hochwasserschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für die Bewusstseinsstärkung/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes

keine

positiv

negativ

nicht eindeutig

Gegebenenfalls kurze Erläuterung der Einstufung und möglicher Kompensationsmaßnahmen:

Anlage I zu Drucksache B80/2023-I

Standort	Nr. 6/	Einrichtung 01.08.2024	Art der Kindertageseinrichtungsplätze																								Σ bes. Kinder mit Förderbedarf	Σ Insgesamt							
			Gruppe I Ü3 KraB	Gruppe I Ü3 KraB	Gruppe I Ü3 KraB	Gruppe I Ü3 KraB	Gruppe I Ü3 KraB	Gruppe I Ü3 KraB	Gruppe I Ü3 KraB	Gruppe I Ü3 KraB	Gruppe I Ü3 KraB	Gruppe I Ü3 KraB	Gruppe I Ü3 KraB	Gruppe I Ü3 KraB	Gruppe I Ü3 KraB	Gruppe I Ü3 KraB	Gruppe II KraB	Gruppe II KraB	Gruppe II KraB	Gruppe II KraB	Gruppe II KraB	Gruppe II KraB	Gruppe II KraB	Gruppe II KraB	Gruppe II KraB	Gruppe II KraB			Gruppe III KraB	Gruppe III KraB	Gruppe III KraB	Gruppe III KraB	Gruppe III KraB	Gruppe III KraB	Gruppe III KraB
Rösrath	1	Katholischer Kindergarten St. Nikolaus von Tolentino, Akazienweg 3	0	0	0	0	6	0	18	1	6	0	12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	10	0	10	0	0	1	0	0	1	64
	3	Kindertagesstätte der Stadt Rösrath, Brander Straße 24	0	0	4	0	12	0	14	3	0	0	22	2	0	0	0	0	0	0	0	0	10	2	16	0	17	5	7	0	0	0	107		
	8	Kindertagesstätte "Villa Löwenzahn", Pestalozziweg 17	0	0	0	0	3	0	6	0	10	0	22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	18	1	2	0	0	61		
	12	Kindertagesstätte "Villa Kunterbunt", Dammelsfurter Weg 16-18	0	0	0	0	3	0	2	0	2	0	15	0	0	0	3	0	7	0	0	0	0	0	5	0	17	1	0	0	0	55			
	13	Kindertagesstätte der AWO, Im Pannenhack 97a	0	0	0	0	3	0	6	1	1	6	1	0	0	6	0	4	0	0	0	0	0	0	4	0	17	0	0	0	0	49			
	18	Kindergarten "Lummerland", Scharrenbroicher Straße 69d	0	0	0	0	0	0	0	0	4	0	17	1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	22			
	19	Caritas-Kindertagesstätte, Scharrenbroicher Straße 27	0	0	0	0	0	0	0	0	9	1	21	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	13	3	9	0	0	52			
	17	Diakonie Michaelshoven Villa Hügel; Hauptstraße	0	0	0	0	13	0	12	0	2	0	31	3	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	61			
	14	AWO Sommerberg, Freiherr-vom-Stein Schulzentrum	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	21	0	18	1	0	0	40				
		Σ	0	0	4	0	40	0	58	5	34	7	141	10	0	0	9	0	11	0	11	2	57	1	110	11	21	0	0	511					
		299												20						192															
Höfnungsthal	5	Katholische Kindertagesstätte St. Servatius, Poltesgarten 8	0	0	0	0	1	0	2	0	5	0	12	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	2	0	15	0	0	0	40					
	4	Evangelische Kindertagesstätte, Volberg 6 (Walter-Gropius Str. 18-22)	0	0	0	0	7	0	6	0	5	0	22	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	9	0	12	1	1	0	62					
	11	Kindertagesstätte Purzelbaum, Rotdornallee 39a	0	0	0	0	0	0	0	0	6	0	14	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	17	0	28	0	0	75						
	15	Kindertagesstätte Sonnenstrahl, Hauptstraße 275	0	0	0	0	4	0	6	2	8	0	24	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3	0	18	0	1	65						
	20	AWO Waldkindergarten	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	36	0	0	0	0	2	36					
		Σ	0	0	0	0	12	0	14	2	24	0	72	0	0	0	0	10	0	3	0	67	0	73	1	4	0	278							
		124												10						144															
Forsbach	7	Katholischer Kindergarten Arche Noah, Im Kälchen 21	0	0	0	0	3	0	0	0	3	0	15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	13	0	10	0	0	44							
	6	Kindertagesstätte der Stadt Rösrath, Höhenweg 11	1	0	0	0	2	0	8	0	2	0	7	0	0	0	5	0	5	0	5	0	14	1	19	2	4	71							
	10	Kindertagesstätte Regenbogen, Kirchweg 3	0	0	0	0	0	0	0	0	12	0	30	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	42						
		Σ	1	0	0	0	5	0	8	0	17	0	52	0	0	0	5	0	5	0	5	0	27	1	29	2	4	157							
		83												10						64															
Kleinreichen	9	Kindertagesstätte "Die kleinen Eichen", Schulweg 2	0	0	0	0	3	0	4	0	1	0	13	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	22	0	0	53							
		Σ	0	0	0	0	2	0	3	0	2	0	15	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	21	0	0	53								
		22												10						21															
Gesamt - S			1	0	4	0	59	0	83	7	77	7	280	10	0	0	14	0	36	0	19	2	151	2	233	14	29	999							
Gruppenform I - III			528												50						421						29	999							
KiTa-Plätze Ü3																											805								
KiTa-Plätze U3																											194								
KiTa-Plätze für Kinder mit Behinderung																											29								
KiTa-Plätze insgesamt																											1028								

4% Punkte Kindpauschale Zähler (Addition ü3 Ic + IIIc) 537
 4% Punkte Kindpauschale Nenner (Addition ü3 Ia+Ib+Ic+IIa+IIb+IIc) 805
 4% Punkte 66,71



Beschlussvorlage

Kennung: öffentlich
Drucksachennummer: B82/2024-I
Aktenzeichen: yz
Fachbereich: FB 8 - Jugend
Datum: 06.11.2023

Beratungsfolge

Gremium
Stadtrat

Termin
29.04.2024

Betreff:

Satzung der Stadt Rösrath zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege – 1. Nachtragssatzung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat hebt den Beschluss vom 18.03.2024 zur Drucksachennummer B82/2024 auf.
2. Der Rat beschließt die 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Rösrath zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 15.10.2021 in der Fassung des der Beschlussvorlage beigefügten Entwurfs.

Erläuterungen:

Der Jugendhilfeausschuss beschloss in seiner Sitzung am 22.02.2024 einstimmig, dem Stadtrat den Beschluss der 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Rösrath zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 15.10.2021 zu empfehlen.

Die Beschlussempfehlung basierte auf einer gegenüber der Vorlage geringfügig modifizierten Tischvorlage. In § 10 Abs. 4 wurde „richtet sich“ in „orientiert sich“ geändert. In § 10 Abs. 6 wurde der Begriff „Förderleistung“ durch „Kindertagespflegeentgelt“ ersetzt. Zusätzlich wurde das Inkrafttreten der Nachtragssatzung aufgenommen.

Die dem Rat am 18.03.2024 vorgelegten Unterlagen beinhalteten diese Überarbeitungen irrtümlich nicht.

Im Auftrag

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Yvonne Zieren
Fachbereichsleiterin 8

Anlage(n):

Anlage I – 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Rösrath zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege
Anlage II – Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege – Gegenüberstellung mit Kommentierung

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen ja nein

Die benötigten Mittel sind im Haushalt eingestellt ja nein

Betroffene Haushaltsjahre

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von _____ € einmalig jährlich

Auswirkungen für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für den Klimaschutz

keine positiv negativ nicht eindeutig

Die Maßnahme lässt negative Auswirkungen auf folgende Parameter erwarten

Wasserhaushalt Kleinklima Fauna u. Flora Hochwasserschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für die Bewusstseinsstärkung/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes

keine positiv negativ nicht eindeutig

Gegebenenfalls kurze Erläuterung der Einstufung und möglicher Kompensationsmaßnahmen:

Erste Nachtragssatzung zur Änderung der Satzung zur Förderung von Kindern in der Kindertagespflege der Stadt Rösrath vom 15.10.2021

§ 1 Änderungen

Die Satzung zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Rösrath vom 15.10.2021 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 Ziff. 1 wird das Mindestalter von „21“ auf „18“ Jahre gesenkt.

In Abs. 4 Satz 2 wird die Bezeichnung „Zeitstunden“ durch „Unterrichtseinheiten“ ersetzt.

In Satz 3 wird die „Fortbildung „Kinderschutz in der Kindertagespflege““ zusätzlich aufgenommen.

In Satz 4 wird „bis zu“ ergänzend aufgenommen.

In § 8 Abs. 3 Ziff. 6 wird der zweite Satz „*Sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als einen Tag dauert, ist diese durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen*“ ersatzlos gestrichen. Darüber hinaus wird unter Ziff. 8 wird „(vorher 4. Und 5.)“ ersatzlos gestrichen.

Der Abs. 6 „*Für einen Vertretungsbedarf wegen Krankheit der Kindertagespflegeperson gem. Abs. 3 Ziffer 6 ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem zweiten Tag erforderlich.*“ wird ersatzlos gestrichen und der Folgeabsatz rückt entsprechend auf.

In § 10 wird der 2. Absatz „*Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.*“ ersatzlos gestrichen.

In Abs. 3 Satz 1 wird „(vorher 4.)“ gestrichen.

Die Ziffern 3 und 4 werden unter Ziff. 3 zusammengefasst.

Der Absatz 4 „*Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das Kindertagespflegeentgelt. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Wochen-Multiplikator 4,34, welcher sich aus der durchschnittlichen Wochenanzahl pro Monat ergibt. Der Monatsbetrag wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson überwiesen.*“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt „*Der Betrag des Sachaufwandes orientiert sich an der Höhe der seitens der Steuergesetzgebung jeweils anerkannten Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug (Sachkostenpauschale).*“

Findet die Kindertagespflege in den Wohnräumen eines Sorgeberechtigten statt, entfällt die Sachkostenpauschale beim Kindertagespflegeentgelt. Der Kindertagespflegeperson werden in diesem Falle die von ihr nachzuweisenden angemessenen Aufwendungen für Fahrtkosten erstattet.“

Der Abs. 6 Satz 1 „*Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich pro Betreuungsstunde aus dem Pflegeaufwand und der Sachaufwand- / Betriebskostenpauschale zusammen.*“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt „*Der Betrag für die Förderungsleistung und der Betrag für die Sachkosten nach Abs. 3 und 4 ergeben das Kindertagespflegeentgelt. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst und im Voraus zum 1. eines Monats an die Kin-*

dertagespflegeperson überwiesen. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Wochen-Multiplikator 4,34, welcher sich aus der durchschnittlichen Wochenanzahl pro Monat ergibt.

Das Kindertagespflegeentgelt erhöht sich jährlich gem. Fortschreibungsrate nach § 37 Kibiz und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.“

Unter Abs. 13 wird die „4“ durch die „3“ ersetzt. Der § 10 endet nach dem 14. Absatz. Für den 15. Absatz wird ein neuer § 11 Mietkostenzuschuss gebildet. Der Buchstabe a) „Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50,00 € monatlich pro betreutes Kind gewährt; maximal jedoch 83% der tatsächlichen Kaltmiete eines Objekts, wenn dieses Objekt in Rösrath liegt, nicht für private Wohnzwecke und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Der Gesamtzuschuss darf die Höhe der Kaltmiete nicht übersteigen.“ wird durch folgenden Wortlaut ersetzt „Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss gewährt, wenn das Objekt in Rösrath liegt, nicht für private Wohnzwecke und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Hierfür ist eine Öffnungszeit von mindestens 40 Betreuungsstunden in der Woche nachzuweisen. Werden weniger Öffnungsstunden angeboten, reduziert sich der Mietkostenzuschuss entsprechend.

a) Der Mietkostenzuschuss beträgt 75 Prozent der anerkennungsfähigen Mietkosten, maximal jedoch 75 Prozent der tatsächlichen Kaltmiete eines Objektes.

Anerkennungsfähige Mietkosten pro m² und Monat

Maximale anerkennungsfähige Mietkosten pro m² und Monat sind 8,76 Euro. Dieser Wert orientiert sich an § 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Diese Pauschale erhöht sich jährlich gemäß der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Die Steigerungsrate entspricht dem Anpassungswert, der gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 DVO KiBiz durch die Oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht wird.

Anerkennungsfähige Größe

Grundsätzlich wird die tatsächliche Größe des Objektes zur Berechnung der anerkennungsfähigen Mietkosten zugrunde gelegt. Es gelten jedoch folgende Obergrenzen, die sich an § 7 Abs. 5 DVO KiBiz orientieren:

Maximale Größe pro Kind 18,5 m²

Maximale Größe bei Tagespflege mit 5 Kindern 92,5 m²

Maximale Größe bei Tagespflege mit 9 Kindern 166,5 m²“

Der Buchstabe b) wird im letzten Spiegelstrich durch die Worte „inkl. Öffnungszeiten“ ergänzt. Der Buchstabe d) „Der Zuschuss wird nur für öffentliche Tagespflegplätze für Kinder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Rösrath haben.“ wird durch den Wortlaut „Bei Aufnahme ortsfremder Kinder oder privat finanzierter Tagespflegeverhältnisse wird der Mietkostenzuschuss anteilig gekürzt. Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder und beträgt 1/x des Zuschusses (z.B. 1/5 oder 1/9).“ ersetzt.

In der Anlage 1 wird der Wortlaut zur Stufe 2 um den zweiten Halbsatz „und an Fortbildungen und mindestens drei Netzwerktreffen des Jugendamtes zur Kindertagespflege wurde nachweislich jährlich teilgenommen.“ gekürzt. Der Wortlaut zu Stufe 3 „Die QHB- Qualifikation ist erworben. Es werden 3 Jahre Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson nachgewiesen

und an Fortbildungen und mindestens drei Netzwerktreffen des Jugendamtes Rösrath zur Kindertagespflege wurde nachweislich jährlich teilgenommen.“ wird wie folgt geändert „Das Zertifikat und die Qualifizierung 160+ ist erworben oder die Kindertagespflegeperson kann eine Qualifizierung von 300 Stunden nach dem aktuell gültigen Curriculum des Bundesverbandes für Kindertagespflege und des Deutschen Jugendinstituts nachweisen. Zusätzlich muss eine Praxiserfahrung von mindestens 3 Jahren nachgewiesen werden.“ und der Satz „Die Stufe wird frühestens zum 01. des nächsten Monats wirksam, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen wurden.“ zugefügt.

Die Beträge unter Ziffer 2 werden auf den aktuellen Stand gesetzt und der letzte Satz *„Das Kindertagespflegeentgelt (Pflegeaufwand und Sach- und Betriebskostenpauschale) erhöht sich um 1,5% jährlich zum 01.08. (erstmalig zum 01.08.2022) und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.“* gestrichen.

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehend genannten Änderungen treten mit Ausnahme des § 11 rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. § 11 tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

5.51.5

Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.10.2021

Änderungen:

5.51.5

Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.10.2021

Änderungen:

__03.2024 - § 4 Abs. 4, § 8 Abs. 3 Ziff. 6 und 8; § 10 Abs. 2, Abs. 3 Ziff. 3, Abs. 4 und Abs. 6; § 11 sowie Anlage 1

5.51.5	5.51.5
<p>Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.10.2021</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72 a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist sowie der §§ 1 bis 9, 12 bis 24, 46 Abs. 5 und 6, 47, 49 Abs. 3 und 50 bis 55 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW.2019, Nr. 27 S. 877), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 27.09.2021 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:</p> <p>§ 1 Leistungen der Stadt Rösrath</p> <p>Die Stadt Rösrath fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII. Hierzu werden durch das Jugendamt folgende Leistungen erbracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechtigten (§ 5 SGB VIII und § 3 KiBiz), 2. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung, sowie der räumlichen Voraussetzung, 3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz, 4. Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 22a Abs. 3 S. 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz), 	<p>Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.10.2021</p> <p>Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 5, 8a, 22 bis 26, 43, 72 a und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), neugefasst durch Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 4 Abs. 6 des Gesetzes vom 12. Februar 2021 (BGBl. I S. 226) geändert worden ist sowie der §§ 1 bis 9, 12 bis 24, 46 Abs. 5 und 6, 47, 49 Abs. 3 und 50 bis 55 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) vom 03.12.2019 (GV. NRW.2019, Nr. 27 S. 877), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rösrath in seiner Sitzung am 27.09.2021 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege beschlossen:</p> <p>§ 1 Leistungen der Stadt Rösrath</p> <p>Die Stadt Rösrath fördert die Kindertagespflege im Sinne des § 22 Abs. 1 S. 2 SGB VIII. Hierzu werden durch das Jugendamt folgende Leistungen erbracht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Information und Beratung von Erziehungsberechtigten und Vermittlung von Kindern an geeignete Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Wunsch- und Wahlrechts der Erziehungsberechtigten (§ 5 SGB VIII und § 3 KiBiz), 2. Gewinnung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Fortbildung und Begleitung von Kindertagespflegepersonen einschließlich Feststellung und Überprüfung ihrer persönlichen und fachlichen Eignung, sowie der räumlichen Voraussetzung, 3. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz, 4. Sicherung der Betreuungskontinuität bei Ausfall der Kindertagespflegeperson (§ 22a Abs. 3 S. 2 SGB VIII und § 23 Abs. 2 KiBiz),

5. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII bei einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich fünf Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist,
6. die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

**§ 2
Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung der Kindertagespflege**

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich grundsätzlich nach § 24 SGB VIII.

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII erfüllt sind, kann die Kindertagespflege zur angemessenen Eingewöhnung bereits ab dem Ersten des Monats, in dem das Kind das erste Lebensjahr vollendet, gefördert werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen der ergänzenden Kindertagespflege zu einem bestehenden Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege richten sich nach § 23 Abs. 1 KiBiz.

(2) Die Antragsstellung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten schriftlich beim Jugendamt mit dem Formular der Stadt Rösrath. In der Regel ist Voraussetzung für die Bearbeitung die Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags mindestens einen Monat vor dem angestrebten Betreuungsbeginn. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(3) Die Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen durch einen schriftlichen Bescheid. Die Förderung endet grundsätzlich spätestens zum 31. Juli nach Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Bewilligung legt den Umfang der Betreuungszeit, den Betreuungszeitraum und die Betreuungsperson fest. Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss mindestens einen Monat vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Rösrath haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

5. Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegepersonen nach § 23 SGB VIII bei einem Bedarf von wöchentlich 15 Stunden, sowie ergänzend zu anderen Kinderbetreuungsangeboten ab einem Bedarf von wöchentlich 5 Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als 3 Monate erforderlich ist,

6. die Erhebung von Elternbeiträgen nach § 90 SGB VIII.

**§ 2
Anspruchsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren zur Förderung der Kindertagespflege**

(1) Die Anspruchsvoraussetzungen richten sich grundsätzlich nach § 24 SGB VIII.

Wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach § 24 SGB VIII erfüllt sind, kann die Kindertagespflege zur angemessenen Eingewöhnung bereits ab dem 1. des Monats, in dem das Kind das 1. Lebensjahr vollendet, gefördert werden.

Die Anspruchsvoraussetzungen der ergänzenden Kindertagespflege zu einem bestehenden Betreuungsangebot in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege richten sich nach § 23 Abs. 1 KiBiz.

(2) Die Antragsstellung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten schriftlich beim Jugendamt mit dem Formular der Stadt Rösrath. In der Regel ist Voraussetzung für die Bearbeitung die Vorlage des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antrags mindestens 1 Monat vor dem angestrebten Betreuungsbeginn. Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

(3) Die Bewilligung erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen durch einen schriftlichen Bescheid. Die Förderung endet grundsätzlich spätestens zum 31. Juli nach Vollendung des 3. Lebensjahres. Die Bewilligung legt den Umfang der Betreuungszeit, den Betreuungszeitraum und die Betreuungsperson fest. Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss mindestens einen Monat vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

(4) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Rösrath haben. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(5) Die bewilligte Kindertagespflege beginnt mit einer dem Kind angemessenen Eingewöhnung in die

(5) Die bewilligte Kindertagespflege beginnt mit einer dem Kind angemessenen Eingewöhnung in die Betreuung; dies haben die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Dabei ist der Elternbeitrag auch dann in voller Höhe durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen, wenn das Kind in der Eingewöhnungsphase nicht im vertraglich vereinbarten Stundenumfang betreut wird.

§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch das Jugendamt gefördert werden, muss eine Pflegeerlaubnis beantragt werden.

(3) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Jugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen müssen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (§ 22 Abs.1 KiBiz), die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

§ 4 Eignung zur Kindertagespflege

(1) Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der

1. persönlichen,
2. fachlichen und
3. räumlichen Eignung.

Die Kriterien zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII sind angelehnt an die vom Bundesministerium für Familie,

Betreuung; dies haben die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Dabei ist der Elternbeitrag auch dann in voller Höhe durch die Erziehungsberechtigten zu zahlen, wenn das Kind in der Eingewöhnungsphase nicht im vertraglich vereinbarten Stundenumfang betreut wird.

§ 3 Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Nach § 43 Abs. 1 SGB VIII bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als 3 Monate betreuen will, einer Erlaubnis.

(2) Soll eine Kindertagespflege im Haushalt der Erziehungsberechtigten durch das Jugendamt gefördert werden, muss eine Pflegeerlaubnis beantragt werden.

(3) Die Erlaubnis ist vom Jugendamt zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet in diesem Sinne sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten, dem Jugendamt und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Zur Kindertagespflege geeignete Personen müssen über vertiefte Kenntnisse zu den besonderen Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

(4) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist schriftlich beim Jugendamt zu beantragen (§ 22 Abs.1 KiBiz), die erforderlichen Nachweise sind vorzulegen.

§ 4 Eignung zur Kindertagespflege

(1) Die Eignung zur Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt festgestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der

1. persönlichen,
2. fachlichen und
3. räumlichen Eignung.

Die Kriterien zur Beurteilung der Eignung im Sinne der §§ 23 Abs. 3 und 43 Abs. 2 SGB VIII sind angelehnt an die vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen

Senioren, Frauen und Jugend und vom Deutschen Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009 in überarbeiteter Version von 2021“.

(2) Voraussetzung für eine persönliche Eignung sind insbesondere

1. ein Mindestalter von 21 Jahren,
2. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anordnung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
3. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
4. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kindertagespflegeperson und darüber hinaus für alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben, sofern die Kindertagespflege im häuslichen Umfeld durchgeführt wird,
5. ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) (alle fünf Jahre zu erneuern),
6. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson eingesetzt sind,
7. dass keine bestätigten Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson vorliegen.

(3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist

1. die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.
 - a) für Personen ohne pädagogische Vorbildung, die bereits vor dem 01.08.2022 als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt tätig sind, durch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum mit 160 Stunden.
 - b) für Personen ohne pädagogische Vorbildung durch die Teilnahme an einer

Jugendinstitut e. V. herausgegebenen Empfehlungen „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege, Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2, Oktober 2009 in überarbeiteter Version von 2021“.

(2) Voraussetzung für eine persönliche Eignung sind insbesondere

1. ein Mindestalter von **18** Jahren,
2. ausreichende Deutschkenntnisse, auf Anordnung des Jugendamtes ist das Zertifikat Deutsch B1 vorzulegen,
3. mindestens ein Hauptschul- oder vergleichbarer Abschluss,
4. eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Kindertagespflegeperson und darüber hinaus für alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben, sofern die Kindertagespflege im häuslichen Umfeld durchgeführt wird,
5. ein einwandfreies erweitertes Führungszeugnis für die Kindertagespflegeperson und alle Volljährigen, die im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben („Belegart O“ - § 72a SGB VIII i. V. m. § 30a Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) und § 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) (alle 5 Jahre zu erneuern),
6. dass aktuell keine stationären Erziehungshilfen in der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson eingesetzt sind,
7. dass keine bestätigten Kindeswohlgefährdungsmeldungen aus der eigenen Familie der Kindertagespflegeperson vorliegen.

(3) Voraussetzung für eine fachliche Eignung ist

6. die Erlangung des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ entsprechend der Qualifizierungsanforderungen nach der jeweils geltenden Qualifizierungs- und Prüfungsordnung für Tagespflegepersonen des Bundesverbandes für Kindertagespflege e.V.
 - a) für Personen ohne pädagogische Vorbildung, die bereits vor dem 01.08.2022 als Kindertagespflegeperson für das Jugendamt tätig sind, durch die Teilnahme an einem Qualifizierungskurs nach DJI-Curriculum mit 160 Stunden.
 - b) für Personen ohne pädagogische Vorbildung durch die Teilnahme an einer Qualifikation auf der Grundlage eines

Kommentiert [WJ1]: Höhere Altersgrenze gerichtlich nicht haltbar, daher angepasst.

Anlage 2 zu Drucksache 82/2024-I

<p>Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.</p> <p>c) für sozialpädagogische Fachkräfte durch einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. ein Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder (alle zwei Jahre zu erneuern), 16 Unterrichtseinheiten bei Erstausbildung, 3. ein Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ dieser muss alle fünf Jahre aufgefrischt werden, 4. die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung, 5. die Vorlage eines Konzeptes für die Kindertagespflege. <p>(4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist die Teilnahme an den vom Jugendamt organisierten Vernetzungstreffen sowie eine tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildung notwendig. Fort- und Weiterbildung werden während der ausgeübten Kindertagespflegetätigkeit durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an tätigkeitsbezogenen Seminaren in einem Umfang von insgesamt mindestens 20 Zeitstunden im Kalenderjahr nachgewiesen. Der Erste-Hilfe-Kurs zählt hierbei nicht als Weiterbildung. Für Weiterbildungsmaßnahmen kann die Kindertagespflegeperson zwei Schließtage pro Kalenderjahr geltend machen; die Schließtage sind frühzeitig mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.</p> <p>(5) <u>Voraussetzungen für eine räumliche Eignung</u> zur Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den Räumen ist das Rauchen verboten. 2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe). 3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten. 	<p>wissenschaftlich entwickelten Lehrplans, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des vom Deutschen Jugendinstitut entwickelten Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) entspricht.</p> <p>c) für sozialpädagogische Fachkräfte durch einen Nachweis über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege im Umfang von 80 Unterrichtseinheiten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. ein Qualifizierungsnachweis Erste-Hilfe für Säuglinge und Kleinkinder (alle 2 Jahre zu erneuern), 16 Unterrichtseinheiten bei Erstausbildung, 3. ein Qualifizierungsnachweis „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ dieser muss alle 5 Jahre aufgefrischt werden, 4. die Teilnahme an einer Schulung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz und § 4 Lebensmittelhygiene-Verordnung, 5. die Vorlage eines Konzeptes für die Kindertagespflege. <p>(4) Zur Sicherung der fachlichen Eignung ist die Teilnahme an den vom Jugendamt organisierten Vernetzungstreffen sowie eine tätigkeitsbezogene Fort- und Weiterbildung notwendig. Fort- und Weiterbildung werden während der ausgeübten Kindertagespflegetätigkeit durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen an tätigkeitsbezogenen Seminaren in einem Umfang von insgesamt mindestens 20 Unterrichtseinheiten im Kalenderjahr nachgewiesen. Der Erste-Hilfe-Kurs und die Fortbildung „Kinderschutz in der Kindertagespflege“ zählen hierbei nicht als Weiterbildung. Für Weiterbildungsmaßnahmen kann die Kindertagespflegeperson bis zu 2 Schließtage pro Kalenderjahr geltend machen; die Schließtage sind frühzeitig mit den Erziehungsberechtigten abzusprechen.</p> <p>(5) <u>Voraussetzungen für eine räumliche Eignung</u> zur Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson sind insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In den Räumen ist das Rauchen verboten. 2. Ein Telefon steht zur Verfügung (Erreichbarkeit, Notrufe). 3. Alle bau- und brandschutzrechtlichen Vorschriften in der jeweils aktuell gültigen Fassung werden eingehalten. 4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes
--	--

Kommentiert [WJ2]: Zeitstunden geändert in Unterrichtseinheiten, da in der Praxis gängige Bezeichnung

Kommentiert [WJ3]: zugefügt werden i. d. R. von der Stadt Rösrath organisiert und sind verpflichtend, nach SGB VIII

Kommentiert [WJ4]: ermöglicht eine Unterschreitung und bessere Entgeltfortzahlung in der Praxis

<p>4. Die Räume entsprechen den empfohlenen Sicherheitsstandards des Spitzenverbandes der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>5. Ein Garten oder eine Grünfläche, andernfalls ein Spielplatz, steht zur Verfügung oder ist fußläufig in der Regel innerhalb von 10 Gehminuten erreichbar.</p> <p>6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.</p> <p>7. Eine Tierhaltung ist mit dem Jugendamt abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus. Dem Jugendamt ist auf Verlangen ein Konzept zur Tierhaltung in Verbindung mit der Kindertagespflege vorzulegen, welches sich an den jeweils gültigen Empfehlungen der Unfallkasse NRW orientiert. Im Falle von Hundehaltung ist dieses Konzept in jedem Fall vorzulegen.</p> <p>8. Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten sind maßgebliche Kriterien bei der Beurteilung der Frage, wie viele Kinder bzw. welche Altersstufen eine Kindertagespflegeperson aufnehmen kann.</p> <p>9. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein. Geeignete Schlafplätze (je ein eigenes Bett bzw. eine eigene Schlafgelegenheit), die die unterschiedlichen Schlafgewohnheiten der Kinder berücksichtigen, sind zur Verfügung zu stellen.</p> <p>10. Die Aufteilung und Einrichtung der Räume sollten so sein, dass die alleinige Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson für in der Regel bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern gewährleistet ist.</p> <p>11. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei (GS-Zeichen, CE-Zeichen).</p> <p>(6) Werden Kinder außerhalb des Privatwohnraumes der Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben hinaus weitere Standards einzuhalten:</p>	<p>der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>5. Ein Garten oder eine Grünfläche, andernfalls ein Spielplatz, steht zur Verfügung oder ist fußläufig in der Regel innerhalb von 10 Gehminuten erreichbar.</p> <p>6. Die Räume entsprechen den hygienischen und lebensmittelhygienischen Erfordernissen.</p> <p>7. Eine Tierhaltung ist mit dem Jugendamt abgestimmt und von den Tieren geht keine Gefahr aus. Dem Jugendamt ist auf Verlangen ein Konzept zur Tierhaltung in Verbindung mit der Kindertagespflege vorzulegen, welches sich an den jeweils gültigen Empfehlungen der Unfallkasse NRW orientiert. Im Falle von Hundehaltung ist dieses Konzept in jedem Fall vorzulegen.</p> <p>8. Die zur Kindertagespflege genutzten Räume sind kindgerecht einzurichten und müssen eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben. Kindgerechte Räumlichkeiten sind solche, in denen sich die Kinder wohl fühlen können und die ihnen eine ungefährdete, entspannte und anregungsreiche Entwicklung ermöglichen. Größe und Beschaffenheit der Räumlichkeiten sind maßgebliche Kriterien bei der Beurteilung der Frage, wie viele Kinder bzw. welche Altersstufen eine Kindertagespflegeperson aufnehmen kann.</p> <p>9. Geeignete Schlafplätze sind vorhanden. Ein separater Schlaf- bzw. Ruheraum muss je nach Alter der betreuten Kinder vorhanden sein. Geeignete Schlafplätze (je ein eigenes Bett bzw. eine eigene Schlafgelegenheit), die die unterschiedlichen Schlafgewohnheiten der Kinder berücksichtigen, sind zur Verfügung zu stellen.</p> <p>10. Die Aufteilung und Einrichtung der Räume sollten so sein, dass die alleinige Aufsichtspflicht der Kindertagespflegeperson für in der Regel bis zu 5 gleichzeitig anwesenden Kindern gewährleistet ist.</p> <p>11. Die Einrichtung, Materialien und Werkstoffe sind schadstofffrei (GS-Zeichen, CE-Zeichen).</p> <p>(6) Werden Kinder außerhalb des Privatwohnraumes der Kindertagespflegeperson in anderen geeigneten Räumen (in Kindertageseinrichtungen, angemieteten Wohnungen, Gewerberäumen) betreut, sind über die in Abs. 5 genannten Vorgaben hinaus weitere Standards einzuhalten:</p> <p>1. pro Kind sind mindestens 5 - 6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf.</p>
--	---

1. pro Kind sind mindestens 5-6 qm Spiel- und Aufenthaltsfläche vorzuhalten. Diese rechnerische Gesamtfläche kann sich ggf. auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z.B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden),
2. die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten,
3. eine Küche/Teeküche ist vorhanden,
4. ein kindgerechter Sanitärbereich ist vorhanden,
5. in allen Aufenthaltsräumen ist Tageslicht,
6. die geltenden Hygienestandards müssen eingehalten werden,
7. baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist - soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung bei der städtischen Bauaufsicht zu beantragen und vorzulegen)

(7) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Abs. 5 erfolgen.

§ 5 Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist rechtzeitig (i.d.R. drei Monate vor Aufnahme der Tätigkeit/Ablauf der alten Pflegeerlaubnis) schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft.

(2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch, Hospitation sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 vorzulegenden Nachweise. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren.

(3) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. die Prüfung, ob die Eignung der Kindertagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Jährlich finden mindestens zwei angekündigte Hausbesuche durch die Fachberatung statt. In begründeten Ausnahmefällen erfolgen diese auch unangekündigt.

§ 6

- auf zwei Räume aufteilen (ein Raum kann z.B. Bewegungsraum und ein anderer als Spiel- und Kreativraum gestaltet werden),
2. die Einrichtung ist familienähnlich zu gestalten,
3. eine Küche/Teeküche ist vorhanden,
4. ein kindgerechter Sanitärbereich ist vorhanden,
5. in allen Aufenthaltsräumen ist Tageslicht,
6. die geltenden Hygienestandards müssen eingehalten werden,
7. baurechtliche Zulässigkeit der Nutzung für die Kindertagespflege (werden Räume ausschließlich für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege angemietet, ist - soweit erforderlich – eine Nutzungsänderung bei der städtischen Bauaufsicht zu beantragen und vorzulegen)

(7) Werden Kinder im Haushalt der Erziehungsberechtigten betreut, erfolgt dies in Verantwortung der Eltern und ohne gesonderte Prüfung der Räumlichkeiten durch das Jugendamt. Werden außer den eigenen Kindern der Familie noch andere „zusätzliche Tageskinder“ im Familienhaushalt betreut, muss eine Überprüfung nach Abs. 5 erfolgen.

§ 5 Verfahren zur Eignungsfeststellung

(1) Die Erlaubnis zur Kindertagespflege (§ 43 SGB VIII) ist rechtzeitig (i.d.R. 3 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit/Ablauf der alten Pflegeerlaubnis) schriftlich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise beim Jugendamt zu beantragen. Die Eignung als Kindertagespflegeperson wird durch das Jugendamt geprüft.

(2) Verfahren und Elemente der Eignungsfeststellung sind persönliches Einzelgespräch, Hausbesuch, Hospitation sowie das Erbringen und Prüfen der nach § 4 vorzulegenden Nachweise. Das Verfahren ist schriftlich zu dokumentieren.

(3) Fester Bestandteil der fachlichen Begleitung und Beratung während der Ausübung der Kindertagespflegetätigkeit ist u. a. die Prüfung, ob die Eignung der Kindertagespflegeperson weiterhin gegeben ist. Jährlich finden mindestens 2 angekündigte Hausbesuche durch die Fachberatung statt. In begründeten Ausnahmefällen erfolgen diese auch unangekündigt.

§ 6 Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

Erteilung der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung (Betriebserlaubnis für Kindertagesstätten). Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 2 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder.

(2) Die Kindertagespflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nach Ablauf der Erlaubnis muss diese erneut schriftlich von der Kindertagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

(3) Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern als in § 22 KiBiz festgelegt beschränkt werden, um die Erfahrung in der Kindertagespflege und den Stand der Qualifikation zu berücksichtigen oder wenn hierfür sonstige sachliche Gründe bestehen.

(4) In Großkindertagespflegestellen können bis zu neun Kinder von zwei oder drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Kinder werden den einzelnen Kindertagespflegepersonen vertraglich zugeordnet.

Sollen zehn oder mehr fremde Kinder in einer Großkindertagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung. Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 3 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder.

§ 7

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte gegen eine Eignung im Sinne von § 5 S. 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung über den Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert.

(2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so

(1) Grundlage der Erlaubniserteilung sind § 43 SGB VIII und § 22 KiBiz. Sollen sechs oder mehr fremde Kinder gleichzeitig von einer Kindertagespflegeperson betreut werden, so findet § 45 SGB VIII Anwendung (Betriebserlaubnis für Kindertagesstätten). Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 2 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder.

(2) Die Kindertagespflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre befristet. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Nach Ablauf der Erlaubnis muss diese erneut schriftlich von der Kindertagespflegeperson beantragt werden und das Eignungsfeststellungsverfahren nach § 5 wird erneut durchgeführt.

(3) Die Erlaubnis kann im Einzelfall auf eine geringere Anzahl von Kindern als in § 22 KiBiz festgelegt beschränkt werden, um die Erfahrung in der Kindertagespflege und den Stand der Qualifikation zu berücksichtigen oder wenn hierfür sonstige sachliche Gründe bestehen.

(4) In Großkindertagespflegestellen können bis zu 9 Kinder von 2 oder 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. Die Kinder werden den einzelnen Kindertagespflegepersonen vertraglich zugeordnet.

Sollen 10 oder mehr fremde Kinder in einer Großkindertagespflegestelle betreut werden, so findet § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) Anwendung. Eine Erhöhung der Anzahl der Verträge ist im Einzelfall auf Antrag nach den Vorgaben des § 22 Abs. 3 KiBiz zulässig. Diese Erhöhung hat keinen Einfluss auf die maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder.

§ 7

Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis

(1) Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte gegen eine Eignung im Sinne von § 5 S. 3 vor, leitet das Jugendamt einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung über den Entzug der Kindertagespflegeerlaubnis wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert.

(2) Kommt das Jugendamt nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

§ 8 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab.

(2) Vertragsabschlüsse und -änderungen sowie Kündigungen sind dem Jugendamt unaufgefordert binnen 10 Tagen nach Durchführung schriftlich mitzuteilen.

(3) Kindertagespflegepersonen haben dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich wichtige Ereignisse anzuzeigen, die für das Kindeswohl/ für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII). Hierzu zählen:

1. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
2. Unfälle, welche der Meldepflicht an die Unfallkasse NRW unterliegen,
3. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
4. Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
5. Wechsel des Betreuungsortes,
6. Fehl- und Ausfallzeiten Im Krankheitsfall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit dem Jugendamt ab dem ersten Tag zu melden. Sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als einen Tag dauert, ist diese durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen. Anderweitig abzusehende Ausfallzeiten (z.B. Urlaub) in der Betreuungszeit sind rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.
7. Vertretungsbedarfe ab dem ersten Tag,
8. (vorher 4. und 5.) Änderung im Haushalt der Kindertagespflegeperson (Einzug/Auszug von Haushaltsangehörigen, dauerhafte Anwesenheit von Dritten während der Betreuungszeiten),
9. Beabsichtigte und bestehende Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen.

(4) Die Kindertagespflegepersonen sind in den Fällen einer laufenden Hilfe zur Erziehung (nach § 27 SGB VIII) in der Familie eines Tagespflegekindes

§ 8 Mitwirkungs- und Mitteilungspflichten

(1) Die Kindertagespflegeperson schließt mit den Erziehungsberechtigten einen schriftlichen Betreuungsvertrag ab.

(2) Vertragsabschlüsse und -änderungen sowie Kündigungen sind dem Jugendamt unaufgefordert binnen 10 Tagen nach Durchführung schriftlich mitzuteilen.

(3) Kindertagespflegepersonen haben dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich schriftlich wichtige Ereignisse anzuzeigen, die für das Kindeswohl/ für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 43 Abs. 3 S. 6 SGB VIII). Hierzu zählen:

1. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung,
2. Unfälle, welche der Meldepflicht an die Unfallkasse NRW unterliegen,
3. meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder,
4. Beendigung oder Wechsel in der Belegung,
5. Wechsel des Betreuungsortes,
6. Fehl- und Ausfallzeiten Im Krankheitsfall ist die Kindertagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit dem Jugendamt ab dem ersten Tag zu melden. ~~Sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als einen Tag dauert, ist diese durch eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung nachzuweisen.~~ Anderweitig abzusehende Ausfallzeiten (z.B. Urlaub) in der Betreuungszeit sind rechtzeitig mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.
7. Vertretungsbedarfe ab dem ersten Tag,
8. ~~(vorher 4. und 5.)~~ Änderung im Haushalt der Kindertagespflegeperson (Einzug/Auszug von Haushaltsangehörigen, dauerhafte Anwesenheit von Dritten während der Betreuungszeiten),
9. Beabsichtigte und bestehende Betreuung von Kindern aus anderen Kommunen.

(4) Die Kindertagespflegepersonen sind in den Fällen einer laufenden Hilfe zur Erziehung (nach § 27 SGB VIII) in der Familie eines Tagespflegekindes bei Vorlage einer Schweigepflichtentbindungserklärung der Erziehungsberechtigten verpflichtet, mit der Jugend- und Familienhilfe der Stadt Rösrath zu kooperieren.

Kommentiert [WJ5]: kann ersatzlos gestrichen werden, da AU keine Auswirkungen auf die Fortzahlung des KTPEntgeltes hat. Darüberhinaus stellt die eAU einen erhöhten Verwaltungsaufwand dar und die KTPP sind selbstständig.

Kommentiert [WJ6]: kann gestrichen werden

bei Vorlage einer Schweigepflichtentbindungserklärung der Erziehungsberechtigten verpflichtet, mit der Jugend- und Familienhilfe der Stadt Rösrath zu kooperieren.

(5) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,
3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als drei Kalenderwochen

dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.

(6) Für einen Vertretungsbedarf wegen Krankheit der Kindertagespflegeperson gem. Abs. 3 Ziffer 6 ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem zweiten Tag erforderlich.

(7) Für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson wiederholt ihren Mitteilungspflichten nach Abs. 2 nachweisbar nicht nachgekommen ist, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 9 Vertretung in der Kindertagespflege

(1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund von

1. Krankheit,
2. Fortbildung im Rahmen von § 4 Abs. 4,
3. sonstiger Fortbildung,
4. Urlaub (vgl. § 23 Abs. 2 S. 2 KiBiz),
5. persönlichen Gründen

für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 wird gem. § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 KiBiz rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder sichergestellt.

(3) Die unter Abs. 2 geforderte Sicherstellung der Betreuungsmöglichkeit erfolgt anhand des aktuell gültigen Vertretungskonzeptes für die Kindertagespflege der Stadt Rösrath.

§ 10 Laufende Geldleistung/Kindertagespflegeentgelt

(1) Für die Kindertagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rösrath haben,

(5) Die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

1. Änderungen der wöchentlichen Betreuungszeit,
2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage,
3. Unterbrechungen der Kindertagespflege von mehr als 3 Kalenderwochen

dem Jugendamt innerhalb von 5 Werktagen schriftlich mitzuteilen.

~~(6) Für einen Vertretungsbedarf wegen Krankheit der Kindertagespflegeperson gem. Abs. 3 Ziffer 6 ist die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem zweiten Tag erforderlich.~~

(6) Für den Fall, dass die Kindertagespflegeperson wiederholt ihren Mitteilungspflichten nach Abs. 2 nachweisbar nicht nachgekommen ist, kann die Förderung der Kindertagespflege auch rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

§ 9 Vertretung in der Kindertagespflege

(1) Ein Vertretungsfall tritt ein, wenn die Kindertagespflegeperson aufgrund von

1. Krankheit,
2. Fortbildung im Rahmen von § 4 Abs. 4,
3. sonstiger Fortbildung,
4. Urlaub (vgl. § 23 Abs. 2 S. 2 KiBiz),
5. persönlichen Gründen

für die Betreuung der Kinder nicht zur Verfügung steht.

(2) In den Fällen des Abs. 1 wird gem. § 23 Abs. 4 S. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 23 Abs. 2 KiBiz rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für die Kinder sichergestellt.

(3) Die unter Abs. 2 geforderte Sicherstellung der Betreuungsmöglichkeit erfolgt anhand des aktuell gültigen Vertretungskonzeptes für die Kindertagespflege der Stadt Rösrath.

§ 10 Laufende Geldleistung/Kindertagespflegeentgelt

(1) Für die Kindertagespflege von Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Rösrath haben, wird eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den bewilligten Zeitraum der Kindertagespflege gezahlt.

Kommentiert [WJ7]: gestrichen, wegen Wegfall AU

Anlage 2 zu Drucksache 82/2024-I

<p>wird eine laufende Geldleistung durch das Jugendamt gezahlt, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Die laufende Geldleistung wird für den bewilligten Zeitraum der Kindertagespflege gezahlt.</p> <p>Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.</p> <p>(2) Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.</p> <p>(3) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ergibt sich je betreutem Kind mit Wohnsitz in Rösrath aus (vorher 4.)</p> <ol style="list-style-type: none">1. der individuellen Erfahrungsstufe,2. dem Umfang der Betreuungsstunden,3. einem Betrag entsprechend der jeweiligen Erfahrungsstufe für eine Stunde pro Betreuungswoche4. für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Bildungsdokumentation und Portfolio nach § 18 KiBiz – Beobachtung und Dokumentation). <p>(4) Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das Kindertagespflegeentgelt. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Wochen-Multiplikator 4,34, welcher sich aus der durchschnittlichen Wochenanzahl pro Monat ergibt. Der Monatsbetrag wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson überwiesen.</p> <p>(5) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, betreuen, erhalten den 2,5-fachen Betrag des Kindertagespflegeentgelts, wenn sie</p>	<p>Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses wird die laufende Geldleistung noch bis zum Ende des Kalendermonats, in den die Beendigung fällt, gezahlt.</p> <p>(2) Der Betrag wird je betreutem Kind und Stunde bemessen.</p> <p>(3) Der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung ergibt sich je betreutem Kind mit Wohnsitz in Rösrath aus (vorher 4.)</p> <ol style="list-style-type: none">1. der individuellen Erfahrungsstufe,2. dem Umfang der Betreuungsstunden,3. einem Betrag entsprechend der jeweiligen Erfahrungsstufe für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit (Bildungsdokumentation und Portfolio nach § 18 KiBiz – Beobachtung und Dokumentation). <p>(4) Der Betrag des Sachaufwandes orientiert sich an der Höhe der seitens der Steuergesetzgebung jeweils anerkannten Freibeträge zum pauschalen Betriebskostenabzug (Sachkostenpauschale).</p> <p>Findet die Kindertagespflege in den Wohnräumen eines Sorgeberechtigten statt, entfällt die Sachkostenpauschale beim Kindertagespflegeentgelt. Der Kindertagespflegeperson werden in diesem Falle die von ihr nachzuweisenden angemessenen Aufwendungen für Fahrtkosten erstattet.</p> <p>Der Betrag für die Sachkosten und der Betrag für die Förderungsleistung nach Abs. 3 und 4 ergeben das Kindertagespflegeentgelt. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Wochen-Multiplikator 4,34, welcher sich aus der durchschnittlichen Wochenanzahl pro Monat ergibt. Der Monatsbetrag wird im Voraus zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson überwiesen.</p> <p>(5) Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, betreuen, erhalten den 2,5-fachen Betrag des Kindertagespflegeentgelts, wenn sie</p> <ol style="list-style-type: none">3. über ein Zertifikat mit nachgewiesener Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen, und4. einen Platz pro Kind mit Behinderung freihalten.
---	--

Kommentiert [WJ8]: kann gestrichen werden, da in Abs. 6 bereits enthalten

Kommentiert [WJ9]: gestrichen

Kommentiert [WJ10]: Punkt 3 und 4 sind eigentlich ein Punkt und gehören zusammen

Kommentiert [WJ11]: eingefügt, um zukünftig bei einer Erhöhung seitens der Finanzverwaltung direkt auszahlen zu können.

Kommentiert [WJ12]: zugefügt - wurde vorher nicht berücksichtigt

Kommentiert [WJ13]: gestrichen, da jetzt in Abs. 6

Anlage 2 zu Drucksache 82/2024-I

<p>1. über ein Zertifikat mit nachgewiesener Teilnahme an einer Zusatzqualifikation zur Kindertagespflege mit behinderten Kindern in einem Umfang von mindestens 100 Unterrichtseinheiten oder eine vergleichbare Ausbildung verfügen, und</p> <p>2. einen Platz pro Kind mit Behinderung freihalten.</p> <p>(6) Das Kindertagespflegeentgelt setzt sich pro Betreuungsstunde aus dem Pflegeaufwand und der Sachaufwand- / Betriebskostenpauschale zusammen. Die Einzelbeträge werden in Anlage 1 zu dieser Satzung angegeben.</p> <p>(7) Das vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlte Kindertagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für</p> <ol style="list-style-type: none">das Essen der Tageskinder,eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflege-mittel, Windeln),bare Auslagen (z.B. Eintrittsgelder). <p>Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind gemäß § 51 Abs. 1 S. 3 KiBiz weitere Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Der genaue Betrag des Mahlzeitenentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuell schriftlich zu regeln. Diesen Betrag entrichten die Erziehungsberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson.</p> <p>(8) Der Abschluss einer Unfallversicherung für die Kindertagespflege ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Rösrath betreuen.</p>	<p>(6) Der Betrag für die Förderungsleistung und der Betrag für die Sachkosten nach Abs. 3 und 4 ergeben das Kindertagespflegeentgelt. Dieses wird in einem stundengenauen Monatsbetrag zusammengefasst und im Voraus zum 1. eines Monats an die Kindertagespflegeperson überwiesen. Dieser errechnet sich aus der bewilligten Wochenstundenanzahl (Betreuungsbedarf) und dem Wochen-Multiplikator 4,34, welcher sich aus der durchschnittlichen Wochenanzahl pro Monat ergibt.</p> <p>Das Kindertagespflegeentgelt erhöht sich jährlich gem. Fortschreibungsrate nach § 37 Kibiz und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.</p> <p>Die Einzelbeträge werden in Anlage 1 zu dieser Satzung angegeben.</p> <p>(7) Das vom Jugendamt an die Kindertagespflegeperson ausbezahlte Kindertagespflegeentgelt enthält keine Beiträge für</p> <ol style="list-style-type: none">das Essen der Tageskinder,eine etwaige Naturalgestellung (z.B. Pflege-mittel, Windeln),bare Auslagen (z.B. Eintrittsgelder). <p>Mit Ausnahme eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind gemäß § 51 Abs. 1 S. 3 KiBiz weitere Kostenbeiträge der Erziehungsberechtigten an die Kindertagespflegeperson ausgeschlossen. Der genaue Betrag des Mahlzeitenentgelts, bzw. eine etwaige Naturalgestellung, ist zwischen den Erziehungsberechtigten und der Kindertagespflegeperson individuell schriftlich zu regeln. Diesen Betrag entrichten die Erziehungsberechtigten direkt an die Kindertagespflegeperson.</p> <p>(8) Der Abschluss einer Unfallversicherung für die Kindertagespflege ist verpflichtend. Nachgewiesene Beiträge werden entsprechend dem aktuell gültigen Beitragssatz für die Unfallversicherung der Berufsgenossenschaft für Gesundheits- und Wohlfahrtspflege erstattet. Leistungen werden den Kindertagespflegepersonen gewährt, die ihre Tätigkeit im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes ausüben, soweit sie mindestens ein Kind aus Rösrath betreuen.</p> <p>(9) Leistungen für die Sozialversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII anteilmäßig für jedes aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Rösrath betreute Kind erstattet. Es wird auf § 49 Abs. 3 KiBiz verwiesen.</p> <p>Hierbei werden</p>
--	---

Kommentiert [WJ14]: Aus Anlage gestrichen und in Satzungstext eingefügt.

Die Fortschreibungsrate wird von Experten jährlich neu festgelegt und zu Beginn des Jahres durch Runderlass mitgeteilt. Sie berücksichtigt verschiedene Faktoren, wie bspw. auch die Lohnerhöhungen und die Inflation. Sie ist maßgeblich für die Kindpauschalen vom Lan, welche nun 1:1 an die KTPP weitergegeben werden.

Kommentiert [WJ15]: In einen sinnvollen Kontext gebracht. Vorher Abs. 4 und 6 doppelt.

Anlage 2 zu Drucksache 82/2024-I

<p>(9) Leistungen für die Sozialversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII anteilmäßig für jedes aus dem örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Rösrath betreute Kind erstattet. Es wird auf § 49 Abs. 3 KiBiz verwiesen.</p> <p>Hierbei werden</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige (und / oder zusätzliche) Aufwendungen werden maximal entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.2. die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (inklusive Versicherung Krankentagegeld) zur Hälfte erstattet. Privat-Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basistarifs der gesetzlich Versicherten. <p>(10) Die Erstattung von nachgewiesenen Beiträgen nach den Absätzen 8 bis 9 erfolgt monatlich an die Kindertagespflegepersonen. Als Nachweis sind die jeweils aktuellen Beitragsbescheide vollständig in Kopie einzureichen. Jegliche Veränderungen der Beitragshöhen sind dem Jugendamt unaufgefordert binnen 10 Tagen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen und durch vollständige Kopien der Bescheide zu belegen. Zuviel erstattete Beiträge sind an das Jugendamt zurück zu zahlen.</p> <p>(11) Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum oder QHB den Kindertagespflegepersonen entstehenden Kosten werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rösrath bis auf einen Eigenanteil von 150 EUR je Kurs erstattet.</p> <p>Eine Förderung (Bildungschek/Bildungsprämie) ist bei der Reinisch-Bergischen-Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Vorhinein zu beantragen, der Bescheid ist vorzulegen.</p> <p>(12) Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfangs wird ein Zuschuss zum Auslagenersatz in Höhe von jährlich bis zu 100 Euro an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Der Qualifikationsnachweis ist jährlich zum 31.01 des Folgejahres anhand des zur Verfügung gestellten Vordrucks vorzulegen.</p> <p>(13) Laufende Geldleistungen nach den Absätzen 4 - 9 werden, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt</p>	<ol style="list-style-type: none">1. die Pflichtversicherungsbeiträge zur Rentenversicherung zur Hälfte erstattet. Freiwillige (und / oder zusätzliche) Aufwendungen werden maximal entsprechend dem hälftigen Mindestbeitrag der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt und erstattet.2. die Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (inklusive Versicherung Krankentagegeld) zur Hälfte erstattet. Privat-Krankenversicherte erhalten eine Erstattung in Höhe der Hälfte des Basistarifs der gesetzlich Versicherten. <p>(10) Die Erstattung von nachgewiesenen Beiträgen nach den Absätzen 8 bis 9 erfolgt monatlich an die Kindertagespflegepersonen. Als Nachweis sind die jeweils aktuellen Beitragsbescheide vollständig in Kopie einzureichen. Jegliche Veränderungen der Beitragshöhen sind dem Jugendamt unaufgefordert binnen 10 Tagen nach Eintritt der Änderung schriftlich anzuzeigen und durch vollständige Kopien der Bescheide zu belegen. Zuviel erstattete Beiträge sind an das Jugendamt zurück zu zahlen.</p> <p>(11) Die für die Qualifizierungskurse nach DJI-Curriculum oder QHB den Kindertagespflegepersonen entstehenden Kosten werden bei der Übernahme einer öffentlich geförderten Kindertagespflege im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Rösrath bis auf einen Eigenanteil von 150 EUR je Kurs erstattet.</p> <p>Eine Förderung (Bildungschek/Bildungsprämie) ist bei der Reinisch-Bergischen-Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH im Vorhinein zu beantragen, der Bescheid ist vorzulegen.</p> <p>(12) Bei Vorlage des ausgefüllten Qualifikationsnachweises und Erreichen des geforderten Fortbildungsumfangs wird ein Zuschuss zum Auslagenersatz in Höhe von jährlich bis zu 100 Euro an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Der Qualifikationsnachweis ist jährlich zum 31.01 des Folgejahres anhand des zur Verfügung gestellten Vordrucks vorzulegen.</p> <p>(13) Laufende Geldleistungen nach den Absätzen 3 - 9 werden, auch wenn seitens der Kindertagespflegeperson keine Betreuung erfolgt, weitergezahlt</p> <ol style="list-style-type: none">1. bei Abwesenheit des Kindes bis zu 6 Wochen im Kalenderjahr,2. bei Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu durchgehend 5 Wochen im Kalenderjahr. Erfolgt vor Ablauf von 5 Wochen die Zahlung von Krankentagegeld erlischt der Anspruch auf Fortzahlung gegenüber der
---	---

Kommentiert [WJ16]: Absatz 3 betrifft die Förderleistung und ist daher ebenfalls Teil der lfd. Geldleistung

Kommentiert [WJ17]: Fünf Wochen wurden im Protokoll zur letzten Satzungsänderung bereits zugesagt.

<p>1. bei Abwesenheit des Kindes bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr,</p> <p>2. bei Krankheit der Kindertagespflegeperson bis zu durchgehend vier Wochen im Kalenderjahr. Erfolgt vor Ablauf von 5 Wochen die Zahlung von Krankentagegeld erlischt der Anspruch auf Fortzahlung gegenüber der Stadt Rösrath. Die Zahlung des Krankentagegeldes vor Ablauf der 5 Wochen ist der Stadt Rösrath unverzüglich anzuzeigen,</p> <p>3. für die Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 5 Wochen im Kalenderjahr.</p> <p>Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach den Absätzen 5, 8 und 9 anteilig in Abzug gebracht.</p> <p>(14) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.</p> <p>(15) a) Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50,00 € monatlich pro betreutes Kind gewährt; maximal jedoch 83% der tatsächlichen Kaltmiete eines Objekts, wenn dieses Objekt in Rösrath liegt, nicht für private Wohnzwecke und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Der Gesamtzuschuss darf die Höhe der Kaltmiete nicht übersteigen.</p> <p>b) Zur Beantragung des Zuschusses müssen dem Jugendamt einen Monat vor Beginn der Zuschussung folgende Unterlagen vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mietvertrag des Objektes; der Mieter darf nicht gleichzeitig eingetragener (Mit-) Eigentümer der Immobilie sein,- eine positive Prüfung der bau- und brandschutzrechtlichen Zulässigkeit durch das Bauamt (Nutzungsänderung)- der Grundrissplan mit eingetragenen Nutzungsbereichen und- das pädagogische Raumkonzept <p>c) Der Zuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrages für den vollen Monat gewährt, es gilt der Eingangsstempel. Die Zuschussung entfällt, wenn keine öffentlichen Tagespflegplätze mehr zu Verfügung gestellt werden.</p> <p>d) Der Zuschuss wird nur für öffentliche Tagespflegplätze für Kinder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Rösrath haben.“</p>	<p>Stadt Rösrath. Die Zahlung des Krankentagegeldes vor Ablauf der 5 Wochen ist der Stadt Rösrath unverzüglich anzuzeigen,</p> <p>3. für die Zeiten des eigenen Erholungsurlaubs bis zu 5 Wochen im Kalenderjahr.</p> <p>Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten abzustimmen. Darüberhinausgehende Fehlzeiten werden von der laufenden Geldleistung nach den Absätzen 5, 8 und 9 anteilig in Abzug gebracht.</p> <p>(14) Die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach Aufhebung von Verwaltungsakten richtet sich nach der Bestimmung des § 50 SGB X.</p> <p>§11 Mietkostenzuschuss</p> <p>Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss gewährt, wenn das Objekt in Rösrath liegt, nicht für private Wohnzwecke und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Hierfür ist eine Öffnungszeiten von mindestens 40 Betreuungsstunden in der Woche nachzuweisen. Werden weniger Öffnungszeiten angeboten, reduziert sich der Mietkostenzuschuss entsprechend.</p> <p>a) Der Mietkostenzuschuss beträgt 75 Prozent der anerkennungsfähigen Mietkosten, maximal jedoch 75 Prozent der tatsächlichen Kaltmiete eines Objektes.</p> <p><u>Anerkennungsfähige Mietkosten pro m² und Monat</u> Maximale anerkennungsfähige Mietkosten pro m² und Monat sind 8,73 Euro. Dieser Wert orientiert sich an § 7 Abs. 2 der Durchführungsverordnung KiBiz (DVO KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung. Diese Pauschale erhöht sich jährlich gemäß der Steigerung des allgemeinen Verbraucherpreisindex für Deutschland des Statistischen Bundesamtes. Die Steigerungsrate entspricht dem Anpassungswert, der gemäß § 7 Abs. 2 S. 3 DVO KiBiz durch die Oberste Landesjugendbehörde veröffentlicht wird.</p> <p><u>Anerkennungsfähige Größe</u> Grundsätzlich wird die tatsächliche Größe des Objektes zur Berechnung der anerkennungsfähigen Mietkosten zugrunde gelegt. Es gelten jedoch folgende Obergrenzen, die sich an § 7 Abs. 5 DVO KiBiz orientieren: Maximale Größe pro Kind 18,5 m² Maximale Größe bei Tagespflege mit 5 Kindern 92,5 m² Maximale Größe bei Tagespflege mit 9 Kindern 166,5 m²</p>
--	--

Kommentiert [WJ18]: Aufgrund des Regelungsumfanges macht ein eigener Paragraph für den Mietkostenzuschuss Sinn

Kommentiert [WJ19]: Anreiz höhere Betreuungsstundenzahl anzubieten

Kommentiert [WJ20]: ansprechender Betrag, um neue KTRP zu akquirieren

Kommentiert [WJ21]: Wert gemäß § 7 Abs. 2 DVO KiBiz mit Stand vom 09.02.2024

Kommentiert [WJ22]: Dynamisierung beim Mietkostenzuschuss bisher nicht berücksichtigt

<p>§ 11 Pauschalierte Kostenbeteiligung</p> <p>1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tages-</p>	<p>Für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50,00 € monatlich pro betreutes Kind gewährt; maximal jedoch 83% der tatsächlichen Kaltmiete eines Objekts, wenn dieses Objekt in Rösrath liegt, nicht für private Wohnzwecke und ausschließlich für die Kindertagespflege genutzt wird. Der Gesamtzuschuss darf die Höhe der Kaltmiete nicht übersteigen.</p> <p>b) Zur Beantragung des Zuschusses müssen dem Jugendamt einen Monat vor Beginn der Bezuschussung folgende Unterlagen vorgelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">- Mietvertrag des Objektes; der Mieter darf nicht gleichzeitig eingetragener (Mit-) Eigentümer der Immobilie sein,- eine positive Prüfung der bau- und brandschutzrechtlichen Zulässigkeit durch das Bauamt (Nutzungsänderung)- der Grundrissplan mit eingetragenen Nutzungsbereichen und- das pädagogische Raumkonzept inkl. Öffnungszeiten <p>c) Der Zuschuss wird frühestens ab dem Monat des Eingangs des Antrages für den vollen Monat gewährt, es gilt der Eingangsstempel. Die Bezuschussung entfällt, wenn keine öffentlichen Tagespflegplätze mehr zu Verfügung gestellt werden.</p> <p>d) Der Zuschuss wird nur für öffentliche Tagespflegplätze für Kinder gewährt, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Rösrath haben.</p> <p>d) Bei Aufnahme ortsfremder Kinder oder privat finanzierter Tagespflegeverhältnisse wird der Mietkostenzuschuss anteilig gekürzt. Die Höhe der Kürzung richtet sich nach der Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder und beträgt 1/x des Zuschusses (z.B. 1/5 oder 1/9)</p> <p>§ 11 Pauschalierte Kostenbeteiligung</p> <p>1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagespflege, die nach dieser Satzung gefördert wird, erhebt das Jugendamt Elternbeiträge. Maßgeblich ist die „Satzung der Stadt Rösrath über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Tagespflegestelle und der Teilnahme an Angeboten der Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>§ 12 Ordnungswidrigkeiten</p>
---	---

Kommentiert [WJ23]: gestrichen, da in Satz 1

Kommentiert [WJ24]: gestrichen, da unter anerkennungsfähige Mietkosten pro qm und Monat

Kommentiert [WJ25]: gestrichen, da in Satz 1

Kommentiert [WJ26]: gestrichen, da unter anerkennungsfähige Mietkosten pro qm und Monat

Kommentiert [WJ27]: gestrichen, da in Satz 1

Kommentiert [WJ28]: ergänzt

Kommentiert [WJ29]: gestrichen, da unter d) enthalten

einrichtung für Kinder oder einer Kindertagespflege-
gestelle und der Teilnahme an Angeboten der
Ganztagsbetreuung der Offenen Ganztagschule
im Primärbereich“ in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 12
Ordnungswidrigkeiten**

Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaub-
nis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104
SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahn-
det werden. Das Jugendamt hat gemäß § 23 Abs.
8 SGB VIII die weitere Betreuung der Kinder zu un-
tersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegeset-
zes vom Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der
jeweils geltenden Fassung sind entsprechend an-
zuwenden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum
01.08.2021 in Kraft. Die Richtlinien zur Förderung
der Kindertagespflege in Rösraath vom 01.03.2015
werden rückwirkend mit Wirkung zum 31.07.2021
aufgehoben.

Die Ausübung der Kindertagespflege ohne Erlaub-
nis stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 104
SGB VIII dar und kann mit einer Geldbuße geahn-
det werden. Das Jugendamt hat gemäß § 23 Abs.
8 SGB VIII die weitere Betreuung der Kinder zu un-
tersagen. Die §§ 17 und 18 des Ersten Gesetzes
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegeset-
zes vom Dezember 1990 (GV. NRW. S. 664) in der
jeweils geltenden Fassung sind entsprechend an-
zuwenden.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum
01.08.2021 in Kraft. Die Richtlinien zur Förderung
der Kindertagespflege in Rösraath vom 01.03.2015
werden rückwirkend mit Wirkung zum 31.07.2021
aufgehoben.

	<p style="text-align: right;">5.51.5</p>
<p style="text-align: right;">5.51.5</p> <p>Anlage 1</p> <p>zur Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.10.2021</p> <p>Kindertagespflegeentgelt</p> <p>1. Erfahrungsstufen</p> <p><u>Stufe 1:</u> Das umfassende Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben.</p> <p><u>Stufe 2:</u> Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben und an Fortbildungen und mindestens drei Netzwerktreffen des Jugendamtes zur Kindertagespflege wurde nachweislich jährlich teilgenommen.</p> <p><u>Stufe 3:</u> Die QHB- Qualifikation ist erworben. Es werden 3 Jahre Berufserfahrung als Kindertagespflegeperson nachgewiesen und an Fortbildungen und mindestens drei Netzwerktreffen des Jugendamtes Rösrath zur Kindertagespflege wurde nachweislich jährlich teilgenommen.</p> <p>2. Kindertagespflegeentgelt</p> <p><u>Erfahrungsstufe 1</u> Entgelt: = 4,65 € (2,75 € Pflegeaufwand + 1,90 € Sach- und Betriebskostenpauschale)</p> <p><u>Erfahrungsstufe 2</u> Entgelt: = 5,21 € (3,31 € Pflegeaufwand + 1,90 € Sach- und Betriebskostenpauschale)</p>	<p>Anlage 1</p> <p>zur Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege vom 15.10.2021</p> <p>Kindertagespflegeentgelt</p> <p>1. Erfahrungsstufen</p> <p><u>Stufe 1:</u> Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist noch nicht erworben.</p> <p><u>Stufe 2:</u> Das Zertifikat „Qualifizierte Tagespflegeperson“ ist erworben.</p> <p><u>Stufe 3:</u> Das Zertifikat und die Qualifizierung 160+ ist erworben oder die Kindertagespflegeperson kann eine Qualifizierung von 300 Stunden nach dem aktuell gültigen Curriculum des Bundesverbandes für Kindertagespflege und des Deutschen Jugendinstituts nachweisen. Zusätzlich muss eine Praxiserfahrung von mindestens 3 Jahren nachgewiesen werden.</p> <p>Die Stufe wird frühestens zum 01. des nächsten Monats wirksam, nachdem die erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen wurden.</p> <p>2. Kindertagespflegeentgelt</p> <p><u>Erfahrungsstufe 1</u> Entgelt: = 5,09 € (2,79 € Pflegeaufwand + 2,30 € Sach- und Betriebskostenpauschale)</p> <p><u>Erfahrungsstufe 2</u> Entgelt: = 5,66 € (3,36 € Pflegeaufwand + 2,30 € Sach- und Betriebskostenpauschale)</p> <p><u>Erfahrungsstufe 3</u> Entgelt = 5,79 € (3,49 € Pflegeaufwand + 2,30 € Sach- und Betriebskostenpauschale)</p> <p>Das Kindertagespflegeentgelt (Pflegeaufwand und Sach- und Betriebskostenpauschale) erhöht sich um 1,5% jährlich zum 01.08. (erstmalig zum</p>

Kommentiert [WJ30]: Wegfall Nachweis Fortbildungen und Teilnahme Netzwerktreffen, da Teil der persönlichen Eignung nach § 4 Abs. 4

Kommentiert [WJ31]: Konkretisierung der Qualifizierungsbezeichnung
Wegfall Nachweis der Fortbildung und Teilnahme an den Netzwerktreffen, da Teil der persönlichen Eignung nach § 4 Abs. 4

Kommentiert [WJ32]: Konkretisierung der Zahlungsmodalitäten bzw. -fälligkeiten

Kommentiert [WJ33]: angepasst an aktuellen Stand zum 01.01.2023

Kommentiert [WJ34]: Gem. Änderung § 10 Abs. 4 angepasst.

Laut Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 6. April 2023 wurde die Betriebsausgabenpauschale für selbstständig tätige Kindertagespflegepersonen von 300.- € auf 400.- € pro Kind und Monat erhöht. Die Erhöhung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2023.

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich im November 2022 in mehreren Entscheidungen mit der Festlegung der Erstattung angemessener Sachkosten durch die Träger der öffentlichen Jugendhilfe befasst. Die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen, ist Bestandteil der laufenden Geldleistung, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe an Kindertagespflegepersonen gewähren, wenn die Förderung des Kindes in Kindertagespflege nach §§ 23, 24 SGB VIII übernommen wird. Laut BVerwG steht den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe bei der Festlegung der Sachkostenerstattung kein Beurteilungsspielraum zu.

Auszug aus dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 6. April 2023:

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson wird aus Vereinfachungsgründen zugelassen, dass anstelle der tatsächlichen Betriebsausgaben von den erzielten Einnahmen 400 € je Kind und Monat pauschal als Betriebsausgaben abgezogen werden. Der Betriebsausgabenpauschale liegt eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden zugrunde. Weicht die tatsächlich vereinbarte Betreuungszeit hiervon ab, ist die Betriebsausgabenpauschale zeitanteilig nach der nachfolgenden Formel zu kürzen

400 € x vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit (max. 40 Stunden)
(8 Stunden x 5 Tage =) 40 Stunden

Umrechnung auf einen Stundensatz (aktuelle Praxis)
Berechnungsformel: 400,- EUR / 4,34 Wochen im Monat / 40 Stunden = 2,30 Euro (2,30414747 - kaufmännisch gerundet)
Stundensatz Sachkostenanteil.

Erfahrungsstufe 3

Entgelt = **5,34 €**

(3,44 € Pflegeaufwand + 1,90 € Sach- und Betriebskostenpauschale)

Das Kindertagespflegeentgelt (Pflegeaufwand und Sach- und Betriebskostenpauschale) erhöht sich um 1,5% jährlich zum 01.08. (erstmalig zum 01.08.2022) und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.

5.51.5

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Rösrath vom 15.10.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 15.10.2021

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de veröffentlicht.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wurde am 30./31. Oktober 2021 im Kölner

~~01.08.2022) und wird kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet.~~

5.51.5

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung der Stadt Rösrath vom 15.10.2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- g) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Formvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rösrath, den 15.10.2021

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Diese Bekanntmachung (ggf. mit Anlagen) wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Rösrath unter www.roesrath.de veröffentlicht.

Die vorstehende Satzung der Stadt Rösrath über die Förderung von Kindern in der Kindertagespflege wurde am 30./31. Oktober 2021 im Kölner Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist rückwirkend mit Wirkung zum 01. August 2021 in Kraft getreten.

Kommentiert [WJ35]: gestrichen, da in §10 Abs. 6 eingefügt

Anlage 2 zu Drucksache 82/2024-I

Stadtanzeiger und in der Rundschau in der Ausgabe Rhein.- Berg veröffentlicht und ist rückwirkend mit Wirkung zum 01. August 2021 in Kraft getreten.	
--	--



Beschlussvorlage

Kennung: öffentlich
Drucksachenummer: B120/2024
Aktenzeichen: fu
Fachbereich: FB 4 – Planen, Bauen, Umwelt, Mobilität,
Datum: 06.11.2023

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr	15.04.2024
Stadtrat	29.04.2024

Betreff:

BP 131 „Altvolberger Obstwiese“
- **Aufstellung und Erweiterung des Geltungsbereiches**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Rösrath beschließt gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 131 „Altvolberger Obstwiese“ in dem in der Anlage zur Sitzungsvorlage dargestellten Geltungsbereich sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB für den Bebauungsplan Nr. 131 „Altvolberger Obstwiese“.

Erläuterungen:

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans befindet sich in Rösrath – Forsbach. Die nördliche Abgrenzung wird gebildet durch die rückwärtige Bebauung (In den Auen 20, 22 und 24) und der Straße „In den Auen“. Im Osten grenzt die rückwärtige Bebauung der Straße „Altvolberg“ an den Geltungsbereich. Im Süden bildet der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ die Abgrenzung. Nach Westen hin befindet sich freie Landschaft mit Grünland- und Waldnutzungen.

Vorgesehen sind drei Einfamilienhäuser sowie eine Streuobstwiese als Kompensationsmaßnahme. Die geplanten Einfamilienhäuser können sich uneingeschränkt in das Umfeld in Forsbach – Altvolberg einfügen. Der Bebauungsplan würde zudem die stadtplanerisch sinnvolle fußläufige Verbindung zwischen der Straße „In den Auen“ und dem Bebauungsplan 121 „Altvolberger Wiese“ herstellen. Der bestehende Spielplatz soll im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ergänzt oder neu bestückt werden.

Die Verwaltung sieht hier ein Planerfordernis um die Bebauung mit drei Einfamilienhäusern und die vorgesehene fußläufige Erschließung zu sichern und Planungsrecht gem. § 30 BauGB zu gewährleisten.

Im Auftrag

Bürgermeisterin

Tech. Beigeordnete

Anlage(n):

Anlage I – Antrag BP Text
Anlage II – Antrag BP PPlan

...

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Die benötigten Mittel sind im Haushalt eingestellt	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Betroffene Haushaltsjahre		
Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von	einmalig	<input type="checkbox"/> jährlich

Auswirkungen für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für den Klimaschutz
 keine positiv negativ nicht eindeutig

Die Maßnahme lässt negative Auswirkungen auf folgende Parameter erwarten
 Wasserhaushalt Kleinklima Fauna u. Flora Hochwasserschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für die Bewusstseinsstärkung/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes
 keine positiv negativ nicht eindeutig

Gegebenenfalls kurze Erläuterung der Einstufung und möglicher Kompensationsmaßnahmen:
Der Beschluss selbst hat keine Relevanz für den Klimaschutz und löst keine negativen Auswirkungen aus. Im Bebauungsplan werden die Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.

Anlage 1 zur DrucksNr. B120/2024

ARCHITEKTURBÜRO BEERLAGE · KÖLNER STR. 30 · 51429 BERGISCH GLADBACH

Stadt Rösrath
Fachbereich 4 – Bauen, Planen, Umwelt, Mobilität
Hauptstr. 229
51503 Rösrath (Hoffnungsthal)

STADT ROSRATH EING.
16.10.2023 - 09:22:31

Bergisch Gladbach, den 11.10.2023

Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplans

Vorhabenträger und Grundstückseigentümer: GbR Altvolberger Obstwiese
vertr. d. Gregor Beerlage und Barbara Schlenkhoff-Beerlage
Volberg 7, 51503 Rösrath

Projekt: In den Auen, 51503 Rösrath (Forsbach)
Gemarkung Volberg, Flur 3, Flurstück 1655, 1239 und Teile aus
1469

Sehr geehrter Herr Funke,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit beantragen wir die Aufstellung eines Bebauungsplans für unsere o.g. Flurstücke in Rösrath-Forsbach. Es handelt sich hierbei um das Flurstück Nr. 1655 und 1239 nördlich des sich zurzeit in der zweiten Offenlage befindenden Bebauungsplans Nr. 121 „Altvolberger Wiese“. Hinzu kommen noch Teile aus der Verkehrsfläche der Stadt Rösrath, Flurstück 1469.

Die Flurstücke wurden bei der bisherigen Planung zum Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ ausgespart. Das Plangebiet endet im nördlichen Bereich – ebenso wie die dortigen Verkehrswege – abrupt und sachgrundlos, ohne jeglichen Anschluss an die sodann folgende Bestandsbebauung, an der südlichen Grenze des Flurstücks 1655. Die offengelegte Bauleitplanung „hinterlässt“ das Flurstück 1655 im Falle der Realisierung des Bebauungsplans entsprechend seiner WA-Festsetzungen innerhalb eines lediglich schmalen Riegels in Teilen als Außenbereichs- in anderen Teilen als Innenbereichsfläche. In Anbetracht dessen wurde die aktuelle Bauleitplanung im Rahmen der jeweiligen Offenlagen – auch mit Blick auf entsprechende höchstgerichtliche Rechtsprechung zur Aussparung eines solch schmalen Flurstückriegels – mehrfach rechtlich beanstandet.

Die Beanstandungen verdeutlichen für sich genommen, dass – soweit das Plangebiet des Bebauungsplans 121 „Altvolberger Wiese“ nicht entsprechend ausgedehnt wird – jedenfalls die Aufstellung eines weiteren, separaten Bebauungsplans für die vorbenannten Flurstücke seinerseits städtebaulich sinnvoll bzw. erforderlich ist. Im Einzelnen:

Eine Bauleitplanung für die eingangs benannten Flurstücke könnte insbesondere als kurze und unmittelbare Anbindung eine sichere Zuwegung zum geplanten Kindergarten garantieren, sodass etwaige Verkehrsteilnehmer nicht auf die Nutzung der Hauptstraße verwiesen sind.

Geplant sind drei freistehende Häuser auf Grundstücken innerhalb der FNP-Grenze. Auf der verbleibenden Restfläche soll eine ökologische Aufwertung durch eine Streuobstwiese aus alten Bergischen Sorten (namensgebend für die GbR), auch als Kompensationsmaßnahme, umgesetzt werden. Die dahingehende Planung steht sowohl mit dem Flächennutzungsplan als auch dem alten und neu aufzustellenden Regionalplan in Einklang, die einen Großteil des Flurstücks 1655 als Wohnbaufläche bzw. Siedlungsbereich ausweisen.

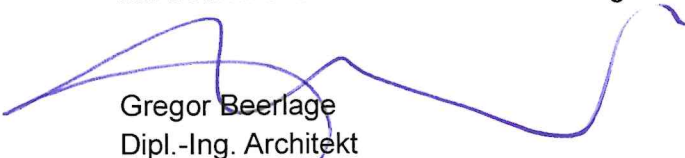
Eine landwirtschaftliche Nutzung für das schmale Grundstück zwischen dem vorhandenen Spielplatz „In den Auen“ und der „Volberger Wiese“ ist nicht wirtschaftlich. Würde man einen Teil des Flurstücks demgegenüber als Bauland ausweisen, könnte die Fläche sinnvoll genutzt werden. Die Stadt Rösrath würde von dem Bauland ebenso profitieren. Dabei ist nicht unberücksichtigt zu lassen, dass die Gemeinde über ein solches Bebauungsplanverfahren mehr Einfluss auf das Baurecht hätte als bei einer späteren Baulückenschließung über den gesetzlichen Rahmen des § 34 BauGB.

Hinzu kommt, dass im Kreuzungsbereich „In den Auen“ / „Hasenfeld“ bereits ein Stichweg für eine Erschließung der zu beplanenden Grundstücke angelegt ist. Der Endausbau dieses Teilstücks als Zuwegung für die drei neuen Grundstücke würde von uns im Investorenverfahren übernommen werden. So kann der abrupt endende Ausbau der Straße Hasenfeld vollendet werden.

In Anbetracht aller vorstehenden Erwägungen streben wir ein vom Bebauungsplan Nr. 121 „Altvolberger Wiese“ losgelöstes Bebauungsplanverfahren an. Mit einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss des zuständigen politischen Gremiums und einem dahingehenden Vorantreiben des separaten Bebauungsplanverfahrens dürfte auch der Anlass unserer Einwendungen gegen den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan 121 „Altvolberger Wiese“ entfallen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

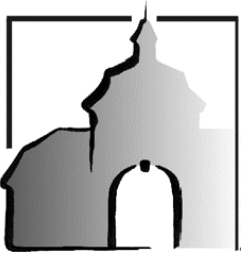
Mit freundlichen Grüßen aus Bensberg



Gregor Beerlage
Dipl.-Ing. Architekt

Anlagen:

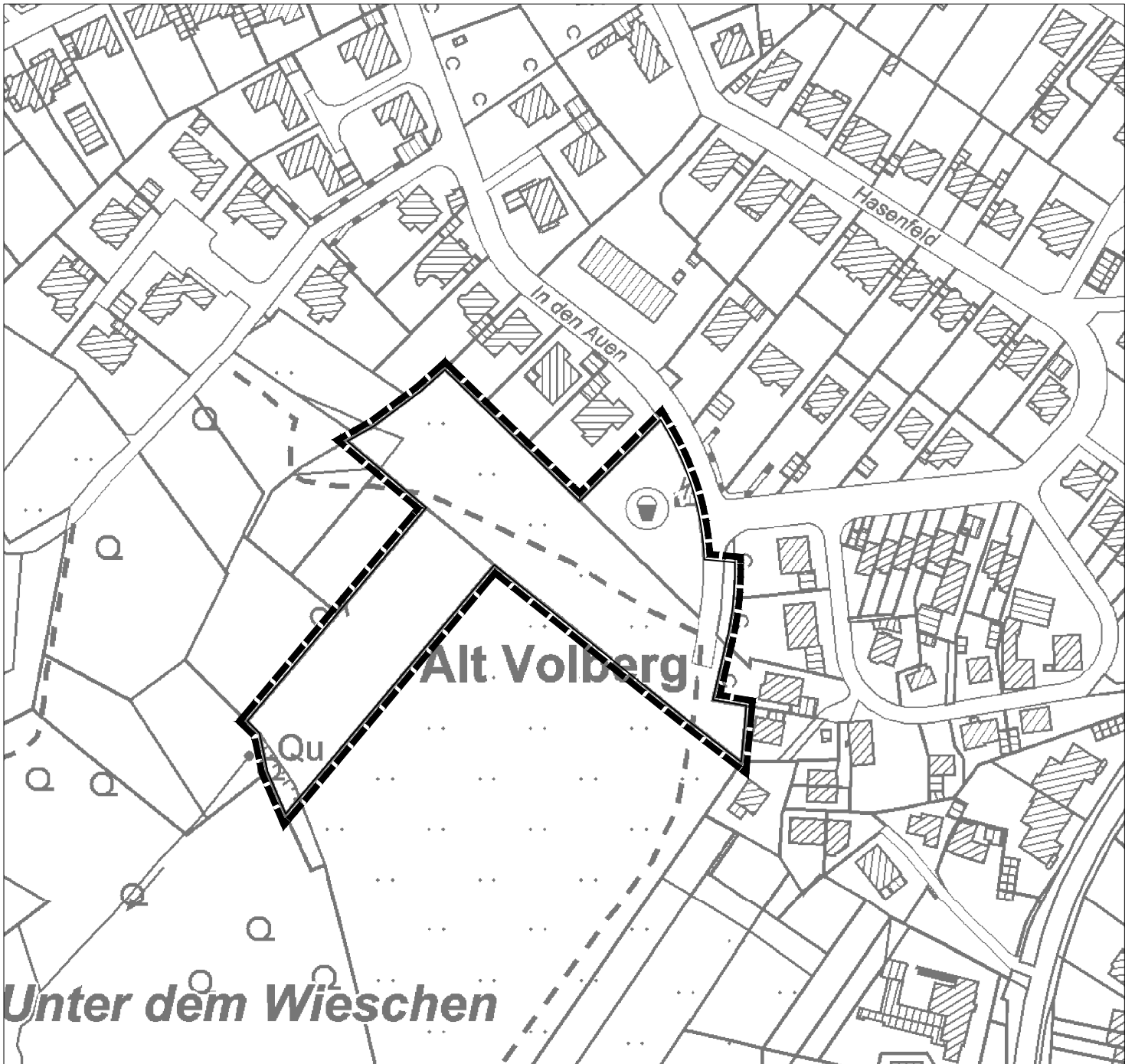
- Übersichtskarte
- Vorentwurf B-Plan



stadt
RÖSRATH

Bebauungsplan Nr. 131 "Altvolberger Obstwiese"

Maßstab i.O. 1 : 2.000





Beschlussvorlage

Kennung: öffentlich
Drucksachenummer: B121/2024
Aktenzeichen: fu
Fachbereich: FB 4 – Planen, Bauen, Umwelt, Mobilität,
Datum: 12.03.2024

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Ausschuss für Stadtentwicklung, Planung und Verkehr	15.04.2024
Stadtrat	29.04.2024

Betreff:
BP 133 „Hoffnungsthaler Bahnhof“
- **Aufstellungsbeschluss**

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Rösrath beschließt gem. § 2 (1) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 133 „Hoffnungsthaler Bahnhof“ in dem in der Anlage zur Sitzungsvorlage dargestellten Geltungsbereich.

Erläuterungen:

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans befindet sich in Rösrath – Hoffnungsthal. Der Bebauungsplan umfasst im Südosten die Grundstücke entlang der Bahnlinie der RB 25 vom Viadukt über die Sülz bis zur Straßenüberführung der Lüghauser Straße. Nach Nordwesten begrenzt die Sülz, das Grundstück „Rotdornallee 8“ sowie die Rotdornallee den Geltungsbereich.

Nach der Aufgabe der Nutzung des Containerdienstes im Bahnhofsumfeld besteht die Möglichkeit einer städtebaulichen Neuordnung im Geltungsbereich. In direkter Nähe zum Bahnhof soll der Raum für den ruhenden Verkehr erweitert und überarbeitet werden. Dazu gehören auch die Angebote für den Radverkehr, Carsharing, Taxistellplätze und P&R-Parkplätze. Die bestehenden Nutzungen im ehemaligen Bahnhofsgebäude und im gegenüberliegenden Wohngebäude werden festgesetzt. Darüber hinaus kann im südwestlichen Teilbereich des Bebauungsplanes eine neue bauliche Nutzung im direkten Umfeld des Haltepunktes der RB 25 etabliert werden.

Die Verwaltung sieht hier ein Planerfordernis um die zukünftige Bebauung und die vorgesehene Erschließung zu sichern und Planungsrecht gem. § 30 BauGB zu gewährleisten.

Im Auftrag

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Bianca Lorenz
Tech. Beigeordnete

Anlage(n):

Anlage I – Geltungsbereich BP 133

...

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen ja nein
- Die benötigten Mittel sind im Haushalt eingestellt ja nein
- Betroffene Haushaltsjahre
- Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von 800,00 € einmalig jährlich

Auswirkungen für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für den Klimaschutz

keine positiv negativ nicht eindeutig

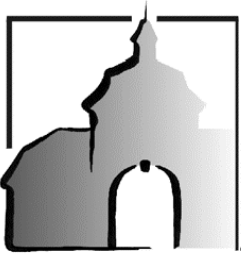
Die Maßnahme lässt negative Auswirkungen auf folgende Parameter erwarten

Wasserhaushalt Kleinklima Fauna u. Flora Hochwasserschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für die Bewusstseinsstärkung/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes

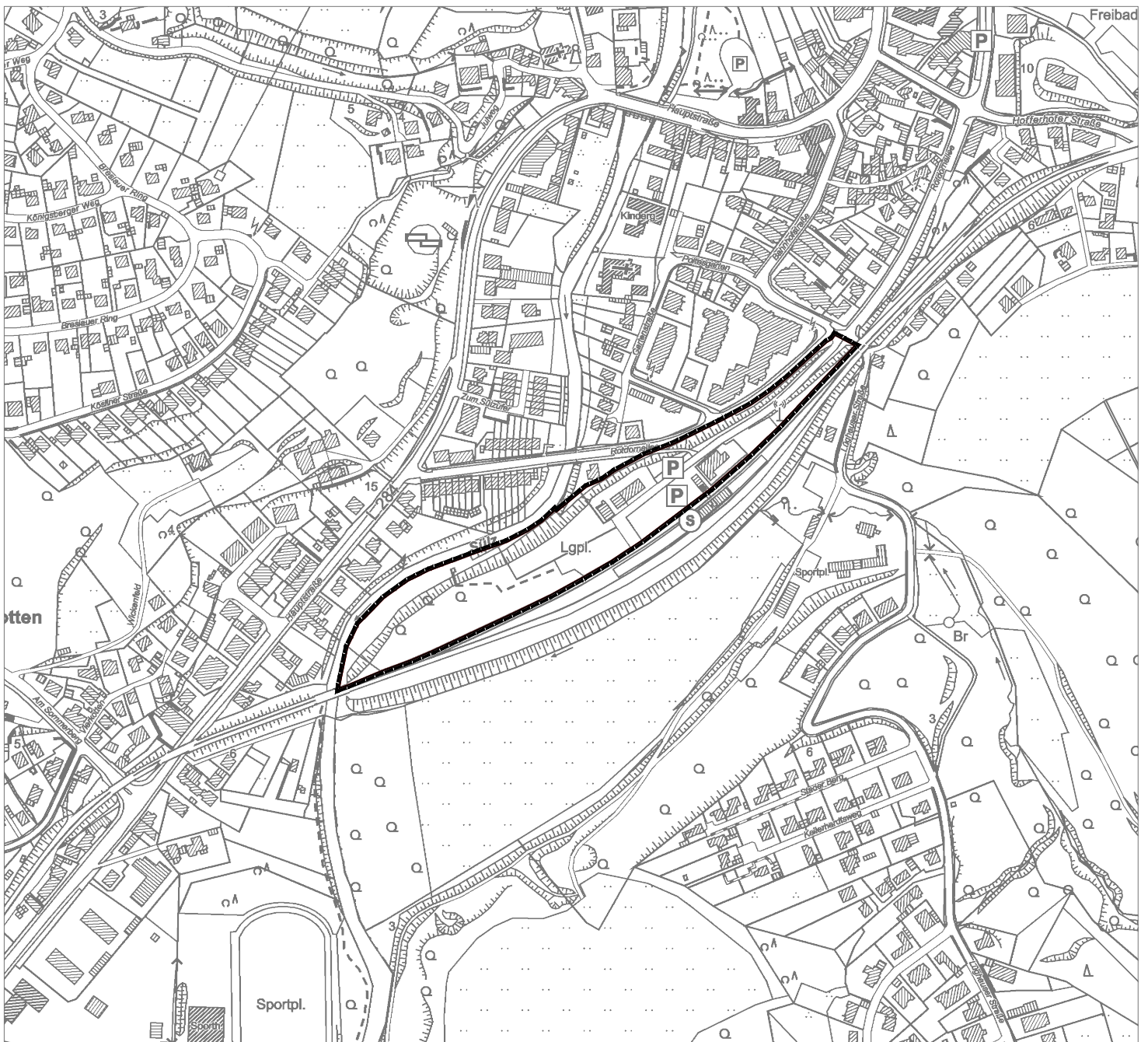
keine positiv negativ nicht eindeutig

Gegebenenfalls kurze Erläuterung der Einstufung und möglicher Kompensationsmaßnahmen:
Der Beschluss selbst hat keine Relevanz für den Klimaschutz und löst keine negativen Auswirkungen aus. Im Bebauungsplan werden die Kompensationsmaßnahmen festgesetzt.



Bebauungsplan Nr. 133 "Hoffnungsthaler Bahnhof"

Maßstab i.O. 1 : 5.000





Beschlussvorlage

Kennung: öffentlich
Drucksachenummer: B111/2024
Aktenzeichen: FRA-82
Fachbereich:
Datum: 08.04.2024

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	22.04.2024
Stadtrat	29.04.2024

Betreff:
Fraktionsantrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
Hier: Kennzahlen zur Fördermittelakquise

Beschlussvorschlag
Bleibt abzuwarten.

Erläuterungen:

Beigefügter Antrag ist am 17.03.2024 eingegangen und wird zur weiteren Beratung und Abstimmung vorgelegt.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Abstimmung über den Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN:

- „1. Die Verwaltung wird beauftragt, zukünftig mit der Vorlage des Haushaltes Kennzahlen zur Fördermittelakquise zu liefern. Diese müssen für das Berichtsjahr wenigstens enthalten:
- Sach- und Personalkosten für Fördermittelakquise
 - Höhe der eingeworbenen Fördermittel
 - Auflistung der Fördermittel
 - Höhe der sinnvollen Fördermittel, die aufgrund von Personalengpässen nicht eingeworben werden konnten (gescheiterte oder nicht gestellte Anträge).

2. Im Haushalt sind ausreichende Sachmittel vorzusehen, um etwaige Eigenanteile erbringen zu können.“

2. Abstimmung über einen modifizierten Antrag / modifizierte Anträge
Bleibt abzuwarten

3. Prüfauftrag an die Verwaltung
Bleibt abzuwarten

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Anlage(n):

Anlage I – Fraktionsantrag BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Finanzielle Auswirkungen

- Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen ja nein
- Die benötigten Mittel sind im Haushalt eingestellt ja nein
- Betroffene Haushaltsjahre
- Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von _____ € einmalig jährlich

Auswirkungen für den Klimaschutz

- Die Maßnahme hat Relevanz für den Klimaschutz
 keine positiv negativ nicht eindeutig
- Die Maßnahme lässt negative Auswirkungen auf folgende Parameter erwarten
 Wasserhaushalt Kleinklima Fauna u. Flora Hochwasserschutz
- Die Maßnahme hat Relevanz für die Bewusstseinsstärkung/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes
 keine positiv negativ nicht eindeutig

Gegebenenfalls kurze Erläuterung der Einstufung und möglicher Kompensationsmaßnahmen:

Rösraht, den 16.03.2024

An die Bürgermeisterin
der Stadt Rösraht
Frau Bondina Schulze

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schulze

im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bitten wir Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des zuständigen Ausschusses zu setzen:

Antrag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, zukünftig mit der Vorlage des Haushaltes Kennzahlen zur Fördermittelakquise zu liefern. Diese müssen für das Berichtsjahr wenigstens enthalten:

- **Sach- und Personalkosten für Fördermittelakquise**
- **Höhe der eingeworbenen Fördermittel**
- **Auflistung der Fördermittel**
- **Höhe der sinnvollen Fördermittel, die aufgrund von Personalengpässen nicht eingeworben werden konnten (gescheiterte oder nicht gestellte Anträge).**

2. Im Haushalt sind ausreichende Sachmittel vorzusehen, um etwaige Eigenanteile erbringen zu können.

Begründung:

Angesichts der allgemeinen kommunalen Haushaltslage muss jede Chance ergriffen werden, sinnvolle Fördermittel erfolgreich einzuwerben, denn Steuererhöhungen dürfen nur das letzte Mittel sein. Es ist daher wichtig, die optimale Personalstärke in diesem Bereich anhand nachvollziehbarer Kriterien im Sinne von Kosten / Nutzen zu erheben.

Aufgabe der Politik ist es, auf dieser Basis ein angemessene Personalstärke zu ermöglichen.

Die Umsetzung der Maßnahme leistet einen Beitrag zu folgenden Nachhaltigkeitszielen der UN, die auf den Ebenen EU, Deutschland, NRW ihre Entsprechungen haben und auf kommunaler Ebene verfolgt werden müssen.

SDG #11: Nachhaltige Städte und Gemeinden

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Plagge



Beschlussvorlage

Kennung: öffentlich
Drucksachenummer: B114/2024
Aktenzeichen: FRA
Fachbereich: FB 1 - Personal, Organisation, Infrastruktur, Digitalisierung
Datum: 02.04.2024

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	22.04.2024
Stadtrat	29.04.2024

Betreff:

**Fraktionsantrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN
hier: Synergien durch interkommunale Zusammenarbeit**

Beschlussvorschlag

Bleibt abzuwarten.

Erläuterungen:

Beigefügter Antrag ist am 23.03.2024 eingegangen und wird zur weiteren Beratung und Abstimmung vorgelegt.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Abstimmung über den Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN:

„Entlastung des Haushaltes über die verstärkte Bemühung um Synergien durch interkommunale Zusammenarbeit

1. Die Verwaltung wird beauftragt mit umliegenden Kommunen und dem Kreis eine Kooperation in wenigstens folgenden Bereichen zu diskutieren mit dem klaren Ziel Synergien zu schaffen:
 - a. Telefonservice
 - b. Ordnungsamt
 - c. Vollstreckung
 - d. Geoinformationen
2. Folgende neu eingebrachte Stellen werden bis zur Diskussion der Gesprächsergebnisse im Hauptausschuss gesperrt:
 - a. FB1: 0,5 EG5 Telefonzentrale
 - b. FB1: 0,1 EG5 Telefonzentrale
 - c. FB3: 2,0 EG9a kommunaler Ordnungsdienst
 - d. FB4: 1,0 EG11 Geoinformatiker

- e. FB5: 1,0 EG8 Vollstreckung
- f. FB5: 0,3 EG8 Vollstreckung

3. *Auch wenn hier keine konkreten Stellenanforderungen vorliegen, sollen wenigstens folgende weitere Bereiche in gleicher Weise mit den Nachbarkommunen und Kreis diskutiert werden:*
 - a. Rechnungsprüfung
 - b. Personalabrechnung (Reisekosten, Entgelt- und Versorgungsbezüge, Stellenbemessung, etc.)
 - c. Schul-IT-Support
 - d. Erhebung von Elternbeiträgen“
2. Abstimmung über einen modifizierten Antrag / modifizierte Anträge
Bleibt abzuwarten
3. Prüfauftrag an die Verwaltung
Bleibt abzuwarten

Stellungnahme der Verwaltung

Zu 1.

Telefonzentrale

Die als „Telefonzentrale“ benannten Stellen sind mit erheblich mehr Aufgaben betraut, als nur der Entgegennahme und Weiterleitung von Telefonaten. Es handelt sich um Sachbearbeiter/innen im Bereich Zentrale Dienste.

Neben den üblichen Telefondiensten werden unter anderem folgende Aufgaben wahrgenommen

- Betreuung der Zentrale, Ausgabe von Formularen und Unterlagen, Entgegennahme und Weiterleitung von Anliegen der Bürgerinnen und Bürger
- Bearbeitung des gesamten Postein- sowie Postausgangs
- Verteilung der Post (auch digital), Frankierung, Umläufe
- Organisation von Kurier-, Hol- und Bringdienste sowie des Materiallagers
- Betreuung des besonderen Behördenpostfachs
- Beschaffungen von Verbrauchsmaterialien für die gesamte Verwaltung inkl. Außenstellen
- Druckerei und Beschilderung
- Beflagung des Rathauses
- Unterstützung des Sitzungsdienstes, Mithilfe bei der Ausschussvorbereitung
- Vor- und Nachbereitung der Sitzungssäle

Derzeit werden diese Aufgaben durch zwei Teilzeitkräfte wahrgenommen. Eine Kooperation besteht bereits bezogen auf Kurierdienste mit dem Kreis und den Stadtwerken.

Weitere Kooperationen machen vorliegend wenig Sinn, da das Wissen über die internen Dienstleistungen vorgehalten werden muss, um Anliegen zutreffend zuzuordnen und weiterleiten zu können. Auch besteht der Wunsch zur verstärkten Entgegennahme von persönlichen Anliegen. Zu diesem Zweck ist die neue Zentrale im Rathaus (Bürgerforum) eingerichtet worden. Die zusätzliche Stelle ist erforderlich, um die vielfältigen Aufgaben während der gesamten Öffnungszeit der Verwaltung anbieten zu können. Mit zwei Teilzeitkräften ist dies – bereits aufgrund von urlaubs- und krankheitsbedingten Abwesenheiten – nicht möglich.

Die Mitarbeitenden der Zentralen Dienste werden zudem im Rahmen der Digitalisierung eine wesentliche Rolle (digitale Poststelle) spielen. Auch bereits heute startet der elektronische Rechnungsworkflow in der Zentrale/Poststelle.

Kommunaler Ordnungsdienst (KOD)

Durch die Entwicklung des Außendienstes hin zu einem Kommunalen Ordnungsdienstes könnte die Stadt Rösrath verstärkt Meldungen aus der Einwohnerschaft nachgehen und beispielsweise Ruhestörungen auch in den späten Abendstunden ahnden.

Zudem sind die Sauberkeit sowie Sicherheit und Ordnung eine originäre Aufgabe Stadt.

Zwei Stellen sind erforderlich, um das Mindestmaß an erforderlichen Zeiten (insb. Wochenenddienste) abdecken zu können. Es handelt sich um Stellen die einen Mehrwert für die Stadtgesellschaft schaffen. Zudem haben sich die Anforderungen an den Außendienst des FB 3 in den letzten Jahren zunehmend verändert. Exemplarisch kann hier die vermehrte Durchführung von Schulzuführungen, Stellung von Durchsuchungszeugen, Überprüfung von Tierhaltungen (insb. Hundehaltungen), Überprüfung von Hilfsmaßnahmen für psychisch kranke Personen, Abgabe von Ruhestörungsmeldungen durch die Polizei ans Ordnungsamt, genannt werden. In diesem Kontext wird auf die Vorlage zur Ds.-Nr. 539/2023 verwiesen.

In den letzten Jahren hat eine deutliche Aufgabenverdichtung bei den kommunalen Ordnungsdiensten stattgefunden. Die Erwartungen aus Gesellschaft, Politik, Gesetzgeber und Polizei haben sich nachdrücklich verändert.

Exemplarisch kann die Rückverlagerung von bisher wahrgenommenen Aufgaben durch die Polizei an das Ordnungsamt genannt werden. Nach dem Ordnungsbehördengesetz ist die Ordnungsbehörde zuständig für Ruhestörungen, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, sowie auch der Kontrolle von Brennpunkten/Treffpunkten Jugendlicher. Für diese anfallenden Aufgaben hält die Stadt bisher kein bzw. kein ausreichendes Personal insbesondere in den Abendstunden und am Wochenende vor.

Die Aufgaben der Mitarbeitenden im Außendienst erfordern insbesondere eine uneingeschränkte Präsenz im Stadtgebiet. Gerade diese örtliche Präsenz und Sichtbarkeit führt dazu, das Sicherheitsgefühl der Bürger und Bürgerinnen der Stadt Rösrath zu steigern. Vor diesem Hintergrund ist eine Kooperation mit einer anderen Stadt nur sehr begrenzt, wenn nicht sogar unmöglich.

Aufgrund des räumlichen Bezugs kämen lediglich die Städte Overath und Lohmar in Betracht. Die personelle Ausstattung in beiden Städten lässt nach ersten Recherchen keine weitere Aufgabenverdichtung bzw. -übernahme im Rahmen einer Kooperation zu. Insbesondere bezogen auf Lohmar würde eine interkommunale Zusammenarbeit über die Kreisgrenze hinweg stattfinden, die den Abstimmungsaufwand erheblich erschwert. Auch verfügt die Stadt Rösrath derzeit über kein qualifiziertes Personal, welches in eine Kooperation eingebracht werden könnte. Das vorhandene Personal ist im Schwerpunkt mit der Kontrolle des ruhenden Verkehrs beauftragt. Dementsprechend wird auch keine für den KOD erforderliche Vor- und Ausbildung vorgehalten. Auch die Eingruppierung ist daher weitaus niedriger.

Dies bedeutet, dass auch eine Kooperation ohne eigenes Personal der Stadt Rösrath mit anderen umliegenden Städten nicht gelingen kann.

Im Kontext der festzustellenden Aufgabenverdichtung ist u.a. auch das gerade in Kraft getretene Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz) zu erwähnen. Die Kontrollen im Bereich Jugendschutz und Mindestabstand von hundert Metern zu Schulen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen sowie zu Spielplätzen sind Aufgaben der Ordnungsbehörden.

Im Übrigen wird die Verhandlung zu Kooperationen insbesondere bei Beteiligung eines anderen Kreises ein ev. Stellenbesetzungsverfahren deutlich in die Länge ziehen. Es ist zu erwarten, dass mindestens 6-9 Monate für die erforderlichen Verhandlungen zu möglichen Kooperationen

mit den Städten Overath und Lohmar anzusetzen sind. Anschließend müssten die politischen Gremien und die Aufsichtsbehörden beteiligt werden.

Sollte sich der Haupt- und Finanzausschuss dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN anschließen, weist die Verwaltung daraufhin, dass die vorweg genannten Aufgaben dann in den Abendstunden und an den Wochenenden nicht erledigt werden können.

Geoinformation (GIS)

Die Digitalisierung der Verwaltung ist eine Zukunftsaufgabe, der wir uns dringend stellen müssen und die in Rösrath leider, wie in vielen anderen Bereichen, in der Verwaltung in der Vergangenheit stiefmütterlich behandelt wurde. Allerdings ist dieser Schritt viel weiter zu fassen und weist mehrere Bezugsebenen auf, die in der Diskussion oftmals nicht betrachtet werden.

Die Digitalisierung soll dazu führen, dass

- Serviceleistungen für den Bürger komfortabler, leichter und ortsunabhängig angeboten werden können
- riesige Papiermengen reduziert werden, um Archivraum und Ressourcen einzusparen
- über entsprechende Programme Daten, Verträge etc. schneller und vor allem graphisch darstell- und auffindbar sind

Der letztgenannte Punkt zielt dahin, eine Arbeits-, Informations- und Entscheidungsgrundlage aufzubauen, die heute in hunderten von Ordnern, unterschiedlichen Fachbereichen und darüber hinaus vielfach nur in den Köpfen von langjährigen Mitarbeitenden vorhanden ist. Der begonnene und weiter anstehende Personalwechsel durch den demografischen Wandel macht eine digitale Bearbeitung zwingend erforderlich.

Der Fachbereich 4 betreut schon seit Jahren das „Geoportal“ als GIS-System mit vielfältigen Auskunftsmöglichkeiten zu allen möglichen Themenbereichen und stellt das auch anderen Fachbereichen zur Verfügung. Nach Ausscheiden einer Mitarbeiterin vor über zwei Jahren konnte das Thema nur noch rudimentär betreut werden, da die Aufgabenvielfalt eine intensive Bearbeitung des Themas unmöglich gemacht hat. Insofern ist hier Handlungsbedarf gegeben.

Die zu schaffende Stelle soll die digitale städtische Infrastruktur stärken. Zukünftig soll die Abhängigkeit von externen Systemen (Kreisportal, Landesportal etc.) aufgehoben werden. Die rechtlich verpflichtende Bereitstellung digitaler Geodaten (bspw. aufgrund der INSPIRE Richtlinie, BauGB, OZG) soll durch diese Stelle betreut werden. Hierzu müssen Daten aufbereitet, gepflegt und die Darstellung weiterentwickelt werden. Neben den rechtlichen Verpflichtungen ist die Stelle vor allem auch dafür da, die vielfältig vorhandenen Datenbestände (intern wie extern) miteinander zu verschneiden und so Kartengrundlagen für alle Fachbereiche im Haus zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sind beispielsweise für zielführende Entwicklungsprozesse in der Stadt notwendig (z.B. Kita- oder Schulentwicklungsplanung: Wo befinden sich Kinder welcher Altersklassen und wo sind die Schulen und Kitas).

Eine zielgerichtete Stadtentwicklung wird durch diese einfach zur Verfügung stehenden Datengrundlagen effektiviert und deutlich vereinfacht. Durch den Aufbau eines eigenen Geodatensystems soll auch Wissenssicherung betrieben werden. Auch können Grundstücken direkt Informationen zu möglichen Vertragsverhältnissen mitgegeben werden. Die neue Stelle stellt also für die gesamte Verwaltung einen erheblichen Mehrwert dar. Vergleichbare Stellen sind in anderen Verwaltungen bereits seit längerem Standard. Die Stelle würde im Fachbereich 4 angesiedelt, würde aber auch übergreifende Dienstleistungen für die Verwaltung erbringen. Wenn man die Stelle in Frage stellt, stellt man folglich die Digitalisierung im Ganzen in Frage und bewegt sich zurück ins Zeitalter von Kartenschränken und Papierplänen. Eine interkommunale Erledigung dieser Aufgabe macht keinen Sinn, da ein ausschließliches Tätigwerden für Rösrath bereits aufgrund der Vielzahl der offenen Themen notwendig ist.

Vollstreckung

Derzeit wird der Bereich der Vollstreckung durch eine Vollzeitkraft abgedeckt. Eine Kooperation wäre nur sinnvoll, wenn Stellenanteile aufgrund freier Kapazitäten genutzt werden könnten. Bei einer Kooperation würden zudem die Fahrzeiten exorbitant hoch sein, weshalb Synergieeffekte fraglich sind.

Die unterschiedlichen Regularien (Dienstabweisungen u.ä.) führen ferner dazu, dass es für externe Kräfte schwierig wäre, für die Stadt Rösrath tätig zu werden (z.B. abweichende DA Vollstreckung in Overath oder Rösrath). Die jeweilige Kraft müsste bei jedem Fall prüfen, für welche Stadt gearbeitet wird und welche inhaltlichen Vorgaben einzuhalten sind. Bei Kooperationen wären zudem die anfallenden Personalkosten zu erstatten. Die Erstattung berechnet sich nach dem Gutachten der KGSt – Kosten eines Arbeitsplatzes – in der jeweils aktuellen Fassung. Die Personalkostenerstattung führt häufig zu höheren Sach- und Gemeinkosten, als es bei der Übernahme durch eigenes Personal der Fall ist. Dies liegt an der Erstattung von Kosten für Büroausstattung der häufig höheren Entgeltgruppe in anderen Verwaltungen sowie der Erfahrungsstufen.

Das externe Personal müsste zudem im Umgang mit der in Rösrath eingesetzten Finanzsoftware geschult werden. Dies stellt – aufgrund der schlechten Verfahrensbetreuung und Systemintegration seitens der SIT – ein nicht unwesentliches Problem dar.

Zu 2.

Die Sperrung der Stellen/Stellenanteile führt dazu, dass die Stellen im Jahre 2024 nicht besetzt werden können. Die abschließende Klärung der möglichen interkommunalen Zusammenarbeit (ob, wie sowie ggfs. darauf aufbauende Vereinbarungen) nimmt üblicherweise viele Monate bis hin zu einem Jahr in Anspruch. Auch müssen die jeweiligen Kommunen zu Gesprächen bereit sein.

Alle dargestellten Stellen führen bei Nichtbesetzung zu unterschiedlichen Nachteilen für die Verwaltung oder Allgemeinheit (geringerer Service für Bürgerinnen und Bürger, weniger Sicherheit und Ordnung, weiterer Aufschub der Digitalisierung, ausbleibende Beibehaltung von offenen Forderungen u.ä.).

Zu 3.

Rechnungsprüfung

Die Themenstellung Rechnungsprüfung wird im Kontext der anstehenden Altersteilzeit der Leitung der örtlichen Rechnungsprüfung aufgegriffen. Die Möglichkeiten und die Sinnhaftigkeit wird eruiert und der Politik zu gegebener Zeit, unter Darstellung der möglichen Pro- und Contra-Argumente, dargestellt und ein Entscheidungsvorschlag unterbreitet.

Letztmalig ist die Möglichkeit des Outsourcings durchaus kontrovers diskutiert worden.

Personalabrechnung (Reisekosten, Entgelt- und Versorgungsbezüge, Stellenbemessung, etc.)

Für Reisekostenabrechnung wird im Bereich Personal ein marginaler Stellenanteil vorgehalten. Die Abrechnung von Reisekosten ist mit nahezu keinem Aufwand verbunden, da die Nutzung von Modulen im Abrechnungsverfahren zu einer fast vollständig automatisierten Abrechnung führt. Eine Kooperation ist daher nicht zielführend.

Die Berechnung von Entgelt- und Versorgungsbezügen wird bereits heute durch die Ostwestfalen-Lippe-IT wahrgenommen. Lediglich variable Daten werden durch eine Personalsachbearbeitung eingepflegt sowie die Abrechnungen hinsichtlich der Richtigkeit kontrolliert.

Der Bereich Stellenbemessung stellt einen elementaren Teil des Organisationsmanagements dar. Eine Kooperation mit Nachbarkommunen ist wenig zielführend, da die notwendigen Kompetenzen bereits im Hause vorgehalten werden. Vielmehr ist die punktuelle Einbindung von spezialisierten Beratungsunternehmen erforderlich und sinnvoll. Exemplarisch kann auf die Stellenbemessung im Bereich Jugend (Institut INSO) verwiesen werden. Die Stellenbemessung im Bereich Jugend erfordert – neben organisatorischen Fachkompetenzen – erhebliches Wissen im Bereich der Jugendarbeit. Dieses Wissen kann von Organisatorinnen und Organisatoren nicht vorgehalten werden. In diesen Fällen muss auf Externe zurückgegriffen werden. In weiteren Fällen macht ein Rückgriff auf externe Stellen wenig bis keinen Sinn, da keinerlei Synergieeffekte generiert werden, sondern vielmehr erhebliche Reibungsverluste entstehen. Externe Stellen müssen erst durch internes Personal mit viel Input versehen und laufend begleitet werden, um sachgerechte Ergebnisse liefern zu können.

Dies führt im Ergebnis zu erheblichen Mehraufwendungen in personeller und finanzieller Hinsicht. Gleichzeitig ist auch eine Übernahme von Aufgaben für andere Kommunen nicht möglich, da keine personellen Kapazitäten im Hause vorhanden sind und auch obige Ausführungen in gleichem Maße zutreffend wären. Organisatoren der Stadt Rösrath könnten ohne internes Wissen zu Strukturen, Abläufen etc. nicht in anderen Kommunen tätig werden.

Schul-IT-Support

Derzeit wird der IT-Support an Schulen durch einen externen Dienstleister in Zusammenarbeit mit Fachlehrer/innen wahrgenommen. Durch den FB2 wird geprüft, ob künftig – sobald die vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr bestehen – eine andere Unterstützung der Schulen sinnvoll ist.

Die zunächst eingebrachte Mehrstelle, um die Leistungen ggfs. durch eigenes Personal wahrnehmen zu können, wird im Stellenplan 2024 nicht weiter berücksichtigt.

Erhebung von Elternbeiträgen

Für die Erhebung von Elternbeiträgen sind zwei unbefristete Vollzeitkräfte für die Stadt Rösrath tätig. Selbstverständlich kann geprüft werden, ob Kooperationen mit umliegenden Kommunen möglich und sinnvoll sind.

Dies wird jedoch, wie auch im Bereich des KOD, nicht kurzfristig umsetzbar sein.

Zudem fordern Eltern eine direkte und ortsnahe Ansprechperson und auch die rechtlichen Gegebenheiten stellen sich in den umliegenden Verwaltungen unterschiedlich dar (andere Beitragssätze, Art und Umfang des zu berücksichtigenden Einkommens u.ä.).

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Anlage(n):

Anlage I – Fraktionsantrag BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN

Finanzielle Auswirkungen

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------------------|
| Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Die benötigten Mittel sind im Haushalt eingestellt | <input type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |

Betroffene Haushaltsjahre

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von _____ € einmalig jährlich

Auswirkungen für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für den Klimaschutz

keine positiv negativ nicht eindeutig

Die Maßnahme lässt negative Auswirkungen auf folgende Parameter erwarten

Wasserhaushalt Kleinklima Fauna u. Flora Hochwasserschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für die Bewusstseinsstärkung/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes

keine positiv negativ nicht eindeutig

Gegebenenfalls kurze Erläuterung der Einstufung und möglicher Kompensationsmaßnahmen:

Rösraht, den 22.03.2024

An die Bürgermeisterin
der Stadt Rösraht
Frau Bondina Schulze

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schulze

im Namen der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen bitten wir Sie, den folgenden Antrag zu den Haushaltsberatungen auf die Tagesordnung des Haupt- und Finanzausschusses und des Rates zu setzen:

Antrag:

Entlastung des Haushaltes über die verstärkte Bemühung um Synergien durch interkommunale Zusammenarbeit

1. **Die Verwaltung wird beauftragt mit umliegenden Kommunen und dem Kreis eine Kooperation in wenigstens folgenden Bereichen zu diskutieren mit dem klaren Ziel Synergien zu schaffen:**
 - a. Telefonservice
 - b. Ordnungsamt
 - c. Vollstreckung
 - d. Geoinformationen
2. **Folgende neu eingebrachte Stellen werden bis zur Diskussion der Gesprächsergebnisse im Hauptausschuss gesperrt:**
 - a. FB1: 0,5 EG5 Telefonzentrale
 - b. FB1: 0,1 EG5 Telefonzentrale
 - c. FB3: 2,0 EG9a kommunaler Ordnungsdienst
 - d. FB4: 1,0 EG11 Geoinformatiker
 - e. FB5: 1,0 EG8 Vollstreckung
 - f. FB5: 0,3 EG8 Vollstreckung
3. **Auch wenn hier keine konkreten Stellenanforderungen vorliegen, sollen wenigstens folgende weitere Bereiche in gleicher Weise mit den Nachbarkommunen und Kreis diskutiert werden:**
 - a. Rechnungsprüfung
 - b. Personalabrechnung (Reisekosten, Entgelt- und Versorgungsbezüge, Stellenbemessung, etc.)
 - c. Schul-IT-Support
 - d. Erhebung von Elternbeiträgen

Begründung:

Angesichts der Haushaltslage sind vielfältige Maßnahmen zu ergreifen, um das Abrutschen in die Haushaltssicherung zu verhindern. Eine Steuererhöhung kann dabei nur das letzte Mittel sein. Vorher müssen sämtliche andere Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

Auf der anderen Seite muss die Verwaltung handlungsfähig bleiben. Simple Stellenkürzungen verbieten sich daher. Eine Möglichkeit zur Entlastung des Haushaltes über die Schaffung von Synergien durch interkommunale Zusammenarbeit.

Zu allen oben genannten „Kooperationsbereichen“ gibt es Beispiele in NRW. Selbst wenn diese Beispiele in Einzelfällen nicht hundertprozentig passen sollten, sehen wir in den oben genannten Bereichen große Chancen für interkommunale Zusammenarbeit, die Schaffung von Synergien und damit signifikanten Einsparungen im Haushalt der kommenden Jahre.

Die Zinssteigerungen und Tariferhöhungen, die ein Grund für die bedrohliche Haushaltslage sind, treffen alle Kommunen in ähnlicher Weise. Damit steigt der Druck und die Bereitschaft zur Kooperation überall.

Die Umsetzung der Maßnahme leistet einen Beitrag zu folgenden Nachhaltigkeitszielen der UN, die auf den Ebenen EU, Deutschland, NRW ihre Entsprechungen haben und auf kommunaler Ebene verfolgt werden müssen.

SDG #11: Nachhaltige Städte und Gemeinden

SDG #16: Starke Institutionen, gerechte und friedliche Gesellschaften

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Markus Plagge



Beschlussvorlage

Kennung: öffentlich
Drucksachenummer: B93/2024
Aktenzeichen: FRA
Fachbereich: FB 7 - Soziales
Datum: 21.02.2024

Beratungsfolge

Gremium	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	11.03.2024
Stadtrat	18.03.2024

Betreff:
Fraktionsantrag der CDU-Fraktion
Hier: Einführung der Bezahlkarte

Beschlussvorschlag
Bleibt abzuwarten.

Erläuterungen:

Beigefügter Antrag ist am 19.02.2024 eingegangen und wird zur weiteren Beratung und Abstimmung vorgelegt.

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

1. Abstimmung über den Antrag der CDU-Fraktion:
 - „1. Die Verwaltung wird beauftragt, die vom Land NRW kommunizierte Wahlmöglichkeit zur Einführung der Bezahlkarte zu nutzen und in die Vorbereitung der Umsetzung der Einführung umgehend einzusteigen.
 2. Der Stadtrat beschließt, sich über die kommunalen Spitzenverbände beim Land NRW dafür einzusetzen, die Kosten der Einführung der Bezahlkarte zu erstatten.
 3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung die entstehenden Einsparungen zum Produkt 05.20.20 „Leistungen für Asylbewerber“ darzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen. „
2. Abstimmung über einen modifizierten Antrag / modifizierte Anträge
Bleibt abzuwarten
3. Prüfauftrag an die Verwaltung
Bleibt abzuwarten

Stellungnahme der Verwaltung

Bund und Länder haben sich im November 23 darauf verständigt, dass eine Bezahlkarte zur Auszahlung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) eingeführt werden soll. Ein Teil der Leistungen solle als Guthaben auf einer solchen Karte hinterlegt werden. Auf diesem Weg solle weiter verhindert werden, dass Schutzsuchende Geld aus staatlicher Leistung in ihr Heimatland überweisen. Ebenso sei somit auch der Anreiz der Zuwanderung nach Deutschland verringert.

Nach Mitteilung des Städten- und Gemeindebundes habe die Landesregierung gegenüber der dpa erklärt, es stünde den Kommunen in NRW frei, ob sie die Bezahlkarte einführen.

Die Landesregierung hatte in dem Zusammenhang signalisiert, mögliche finanzielle Unterstützung an die Kommunen zu leisten. Die Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber könne nicht an den Kosten scheitern und NRW wolle keinen Sonderweg gehen und eine flächendeckende Einführung der Bezahlkarte ermöglichen. Genauere Informationen hierüber sind allerdings nicht bekannt.

Gemeinsam mit dem Städtetag NRW wurden gegenüber der Landesregierung Bedenken gegen diese Vorgehensweise herangetragen. Die Einrichtung einer Arbeitsgruppe aus Fachexpertise wurde im weiteren Verlauf angeregt. Ziel sei es, einheitliche Standards und einen verbindlichen Rechtsrahmen für die Bezahlkarte in NRW zu entwickeln. Hier fehle es unter anderem an einer gesetzlichen Grundlage im AsylbLG, die vorrangig Geldleistungen zur Leistungserbringung vorsieht.

In den letzten Wochen wurden in einer Arbeitsgruppe von Bund, Ländern und auf Ebene der Staatskanzlei, sowie den kommunalen Spitzenverbänden die Einführung der Bezahlkarte für Asylbewerber und deren Rahmenbedingungen erarbeitet.

Daraus resultierend ist ein Ausschreibungsprozess hervorgegangen, dem sich insgesamt 14 Bundesländer angeschlossen haben, hierunter auch NRW. Im Rahmen des Vergabeverfahrens ist es vorgesehen, einen Dienstleister zu finden, der eine solche Bezahlkarte bereitstellen und beladen kann.

Nach Informationen der hessischen Staatskanzlei könne das Vergabeverfahren eingeleitet werden, eine Zuschlagserteilung sei voraussichtlich im III. Quartal 2024 möglich.

Darüber hinaus wurden Vorschläge zu Anpassungen des AsylbLG herausgearbeitet, die zur flächendeckenden Einführung der Bezahlkarte erforderlich sind. Hierzu insbesondere, dass der Vorrang der Geldleistung aufgehoben und die Bezahlkarte ausdrücklich aufgenommen wird.

Da es derzeit sowohl an einer gesetzlichen Grundlage zur Einführung der Bezahlkarte fehlt, finanzielle Auswirkungen noch nicht bekannt sind und das Vergabeverfahren nicht beendet ist, schlägt die Verwaltung vor, diese Punkte abzuwarten und erst danach in den politischen Gremien zu berichten.

Bondina Schulze
Bürgermeisterin

Anlage(n):

Anlage I – Fraktionsantrag CDU

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen ja nein

Die benötigten Mittel sind im Haushalt eingestellt ja nein

Betroffene Haushaltsjahre

Die Maßnahme verursacht Folgekosten in Höhe von _____ € einmalig jährlich

Auswirkungen für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für den Klimaschutz

keine positiv negativ nicht eindeutig

Die Maßnahme lässt negative Auswirkungen auf folgende Parameter erwarten

Wasserhaushalt Kleinklima Fauna u. Flora Hochwasserschutz

Die Maßnahme hat Relevanz für die Bewusstseinsstärkung/Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Klimaschutzes

keine positiv negativ nicht eindeutig

Gegebenenfalls kurze Erläuterung der Einstufung und möglicher Kompensationsmaßnahmen:

An die Bürgermeisterin
der Stadt Rösrath
Frau Bondina Schulze



Marc Schönberger

Fraktionsvorsitzender

Telefon: 02205 88 588

Mobil: 01520 1628 897

E-Mail: marc.schoenberger@gmx.de

www.cdu-roesrath.de

19.02.2024

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Schulze

namens der CDU-Fraktion stelle ich für die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 11.03.2024 sowie des Stadtrats am 18.03-2024 folgenden Antrag:

- 1. Die Verwaltung wird beauftragt, die vom Land NRW kommunizierte Wahlmöglichkeit zur Einführung der Bezahlkarte zu nutzen und in die Vorbereitung der Umsetzung der Einführung umgehend einzusteigen.**
- 2. Der Stadtrat beschließt, sich über die kommunalen Spitzenverbände beim Land NRW dafür einzusetzen, die Kosten der Einführung der Bezahlkarte zu erstatten.**
- 3. Die Verwaltung wird beauftragt, im Haushalt 2024 und in der mittelfristigen Finanzplanung die entstehenden Einsparungen zum Produkt 05.20.20 „Leistungen für Asylbewerber“ darzustellen und zur Beschlussfassung vorzulegen.**

Begründung:

Bund und Länder haben die Einführung einer Bezahlkarte beschlossen, die Umsetzung ist laut Verlautbarung des Landes NRW jedoch jeder Kommune selbst überlassen.

Die CDU-Fraktion im Rat der Stadt Rösrath ist der Auffassung, dass die Einführung der Bezahlkarte der richtige Weg ist, um den Missbrauch von sozialen Leistungen zu erschweren. Die finanzielle Unterstützung soll ausschließlich für den Lebensunterhalt vor Ort verwendet werden und illegale Geldtransfers ins Ausland, z.B. zur Bezahlung von Schleppern, sollen verhindert werden. Damit das Ziel dieser Bezahlkarte erreicht werden kann, sollte die Karte möglichst flächendeckend eingeführt werden. Die Stadt Rösrath sollte hier durch konkretes Handeln mit der Einführung der Bezahlkarte ein klares Signal an das Land NRW senden.

Hinsichtlich der Kosten der Einführung der Bezahlkarte dürfen die Kommunen in NRW vor dem Hintergrund flächendeckender kommunaler finanzieller Defizite nicht im Stich gelassen werden. Insofern wird die Stadtverwaltung beauftragt, sich im Konzert der Kommunikation der kommunalen Spitzenverbände für eine Erstattung der Kosten der Einführung der Bezahlkarte einzusetzen.

In den konkreten Verwaltungsabläufen entstehen durch die Einführung der Bezahlkarte Möglichkeiten zur Straffung und Vereinfachung. Diese entstehen beispielsweise im Wegfall des Handlings bei der

Auszahlung (keine Bargeldabhebungen bei der Bank, Bargeldtransfer, Security etc.) der Barmittel an Asylbewerber. Die entsprechenden finanziellen Einsparungen durch die Vereinfachung von Verwaltungsabläufen sind bei einer absehbaren Einführung bereits im Haushaltsjahr 2024 anteilig und auch in der mittelfristigen Finanzplanung darzustellen und dem Stadtrat zur Beschlussfassung zum Haushalt 2024 vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S Schönberger', written in a cursive style.

Schönberger